Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel

November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis IV
1. Präambel 1
2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie 1
3. Definition Beteiligungsmanagement 1
4. Geltungsbereich 2
5. Definition der beteiligten Akteure 3
5.1 Eigentümerebene 3
5.1.1 Stadtverordnetenversammlung 3
5.1.2 Magistrat 3
5.1.3 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister 4
5.1.4 Bereich Beteiligungsmanagement -IB- 4
5.1.5 Revisionsamt 4
5.2 Gesellschaftsebene 5
5.2.1 Gesellschafterversammlung/ Hauptversammlung 5
5.2.2 Aufsichtsrat 5
5.2.3 Beirat 6
5.2.4 Geschäftsführung/ Vorstand 6
5.3 Externe Ebene 7
5.3.1 Abschlussprüferin/Abschlussprüfer 7
5.3.2 Kommunalaufsicht 7
5.3.3 Hessischer Rechnungshof -Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - 8
6. Steuerung und Kontrolle durch das Beteiligungsmanagement 8
6.1 Festlegung der Steuerungsintensität 8
6.2 Steuerung 8
6.2.1 Zielvereinbarungen 8
6.2.2 Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmensplan) 9
6.2.3 Berichtswesen 10
6.2.4 Jahresabschluss 11
6.2.5 Risikomanagement 12
6.3 Fristen 12
7. Beteiligungsportfolio 12
7.1 Rechtsform 12

7.2 Gesellschaftsverträge 13
7.3 Synergien im Gesamtkonzern Stadt Kassel 13
7.4 Die Stadt und die Beteiligungen als Kunden 13
7.5 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes 13
7.6 Verschwiegenheitspflicht 13
7.7 Interessenkonflikt 14
7.8 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen 14
7.9 Vergütungsregelungen für Mitglieder der Geschäftsführung/Vorstand 14
7.10 Inkrafttreten 14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesamtübersicht der Beteiligungen

Anlage 2: Übersicht Geltungsbereich

Anlage 3: Mustergesellschaftsvertrag für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anlage 4: Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Anlage 5: Mustergeschäftsordnung für die Geschäftsführung

Anlage 6: Muster für das Berichtswesen

1. Präambel

Die Stadt Kassel ist an Unternehmen unmittelbar und mittelbar beteiligt (nachfolgend „Beteiligung)“ genannt. Die Beteiligungen leisten wichtige Beiträge für die kommunale Daseinsvorsorge, insbesondere in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Verkehr, Gesundheit, Jugend- und Sozialarbeit, Kultur, Wohnungswesen, Stadtmarketing und Tourismus, Wirtschafts- und Gründerförderung und Informationstechnologie (Anlage 1 Gesamtübersicht der Beteiligungen). Weitere Beteiligungen können unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung dazukommen.

Eine erfolgreiche Entwicklung der Beteiligung und die Erfüllung des von der Stadt Kassel in den Satzungen festgelegten Gesellschaftszwecks erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Kassel, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführungen bzw. Vorständen der Beteiligung. Die Stadt Kassel definiert die wesentlichen Aufgaben der Beteiligung, formuliert die damit verbundenen Ziele (Leistungs- und Finanzziele). Die Beteiligung stellt grundsätzlich die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit aus eigener Erwirtschaftung aufgrund des hierfür zur Verfügung gestellten Eigenkapitals und etwaig notwendigen Fremdkapitals bereit. Der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand obliegt es, die Beteiligung im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten so zu führen, dass die Beteiligung ihre Aufgaben und die Ziele der Stadt Kassel optimal umsetzen und dabei die öffentliche Zielsetzung als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit im Konzern Stadt und legt die Leitlinien für die Steuerung und Beteiligungspolitik der Stadt Kassel fest.

2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Die Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen zu regeln und damit die Erreichung der Gesellschafterziele sicherzustellen. Hierfür sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Mit der Beteiligungsrichtlinie wird die Zusammenarbeit transparent und eindeutig geregelt. Die Beteiligungsrichtlinie bildet somit die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kassel und den Beteiligungen und sichert eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung und -kontrolle. Die Beteiligungsrichtlinie wird regelmäßig auf ihre Aktualität und Umsetzbarkeit überprüft und gegeben falls angepasst.

3. Definition Beteiligungsmanagement

Zu den Inhalten einer zielgerichteten kommunalen Beteiligungspolitik gehört ein effektives Beteiligungsmanagement mit den drei Aufgabenbereichen:

- Beteiligungsverwaltung
- Beteiligungscontrolling und
- Mandatsträgerbetreuung

Die Beteiligungsverwaltung umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen der Gesellschafterin Stadt Kassel, die Vorbereitung der Entscheidungen bei der Stadt Kassel die Beteiligung betreffend die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen Beteiligungen bzw. zwischen den Beteiligungen und dem städtischen Haushalt. Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. In der Beteiligungsverwaltung werden alle notwendigen Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen und Mandatsträgern zentral elektronisch verwaltet.

Durch das Beteiligungscontrolling wird der Prozess der Beteiligungsverwaltung begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt die Gesellschafterin Stadt Kassel sicher, dass ihre spezifischen Ziele von den Beteiligungen umgesetzt werden.

Kern der Mandatsbetreuung ist die Sitzungsvor- und Nachbereitung aller Gremiensitzungen für die Stadt Kassel tätigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung). Die Mandatsträger sollen digitalen Zugriff auf die vom Beteiligungsmanagement erstellten Unterlagen der Gremiensitzungen erhalten. Darüber hinaus unterstützt das Beteiligungsmanagement die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei ihrer fachlichen Qualifizierung und steht bei fachlichen Fragen zur Verfügung. Vertreter des Beteiligungsmanagements nehmen an den Gremiensitzungen der Beteiligungen teil.

4. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Kassel mehrheitlich (Anlage 2 Übersicht Geltungsbereich) beteiligt ist, sowie sinngemäß für alle Anstalten des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Oskar-von-Miller-Schule), soweit diesen keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen entsprechende Regelungen enthalten sind. Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen, Eigenbetriebe, Zweckverbände und Vereinsmitgliedschaften der Stadt Kassel.

Die Anwendung der Richtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Beteiligungsrichtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind.

Durch die Besonderheiten des Aktienrechtes können insbesondere für die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW), Kasseler Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) und Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) bestimmte Regelungen der Beteiligungsrichtlinie nicht übernommen werden. Gegenüber Aktiengesellschaften besteht nach dem Aktiengesetz kein Weisungsrecht gegenüber den Vorständen der Gesellschaft. Dem Aufsichtsrat sind darüber hinaus originäre und nicht auf die Gesellschafterversammlung übertragbare Zuständigkeiten zugeordnet, wie z. B. Beschluss des Wirtschaftsplans. Der Mustergesellschaftsvertrag (Anlage 3) und die damit verbundenen Regelungen kommen daher für diese Beteiligungen nicht

zur Anwendung. Die konkrete Anwendung der in der Beteiligungsrichtlinie entwickelten Grundstrukturen auf diese Beteiligungen wird in Form einer bilateralen Vereinbarung ohne Satzungsänderung geregelt.

5. Definition der beteiligten Akteure

Am Beteiligungsmanagement der Stadt Kassel sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

Eigentümerebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
▪ Stadtverordnetenversammlung ▪ Magistrat ▪ Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin ▪ Geschäftsbereich Beteiligungsmanagement ▪ Revisionsamt	▪ Gesellschafterversammlung/ Hauptversammlung ▪ Aufsichtsrat ▪ Beirat ▪ Geschäftsführung/ Vorstand	▪ Abschlussprüfer/Abschlussprüferin ▪ Kommunalaufsicht ▪ Hessischer Rechnungshof (Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) ▪ Mit-/Minderheitsgesellschafter

5.1 Eigentümerebene

5.1.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Stadt Kassel. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden bei der Kommunalwahl von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern alle fünf Jahre gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten der Stadt Kassel, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt und überwacht die gesamte Verwaltung der Stadt mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie die Geschäftsführung des Magistrats. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Magistrat oder einen Ausschuss übertragen. Das gilt jedoch nicht für die in § 51 HGO aufgeführten Angelegenheiten.

5.1.2 Magistrat

Gemäß § 66 HGO ist der Magistrat die Verwaltungsbehörde der Stadt Kassel. Er besorgt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Stadt. Er hat insbesondere

- die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- die ihm nach der HGO obliegenden und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen,
- die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Stadt und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten.

Der Magistrat vertritt gemäß § 125 Abs. 1, Satz 1 HGO die Stadt in Gesellschaften, die der Stadt gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Stadt beteiligt ist. Das Beteiligungsmanagement nimmt beratend an den Gesellschafterversammlungen teil, auch dann, wenn die Gesellschafterversammlung im Rahmen einer Magistratssitzung stattfindet

Der Magistrat tagt nicht öffentlich (§ 67 Abs. 1 HGO).

5.1.3 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet gemäß § 70 HGO die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind und vertritt gemäß § 71 HGO die Stadt Kassel nach außen.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt kraft Amtes den Magistrat in den Gesellschaften, die der Stadt Kassel gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Stadt Kassel beteiligt ist (§ 125 Abs. 1, Satz 2 HGO). Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann sich durch ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.

Gemäß § 125 Abs. 2 HGO gilt dies entsprechend soweit der Stadt Kassel das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder so entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Magistrat darauf hinwirken, dass die Stadt Kassel möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder das von ihr/ihm bestimmte Mitglied des Magistrats führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Stadt Kassel gehört oder die Stadt Kassel an ihr mehrheitlich beteiligt ist.

5.1.4 Bereich Beteiligungsmanagement -IB-

Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner für die Beteiligungen (Anlage 1 Gesamtübersicht der Beteiligungen), die Gesellschafterin Stadt Kassel und die Mandatsträger. Als Organisationseinheit ist das Beteiligungsmanagement der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagement gehören insbesondere:

- Vorbereitung von politischen Entscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten (Beschlussvorlagen)
- Mandatsträgerbetreuung
- Beteiligungsverwaltung und
- Beteiligungscontrolling im Rahmen dieser Richtlinie
- Erstellung eines Beteiligungsberichts und das Berichtswesens
- Einführung und Weiterentwicklung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

5.1.5 Revisionsamt

Dem Revisionsamt wird durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag das uneingeschränkte Prüfungsrecht in den Gesellschaften eingeräumt, die der Stadt mehrheitlich gehören.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Revisionsamtes.

Dem Revisionsamt wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gem. § 131. Abs. 2 HGO unter anderen die Aufgabe übertragen, die Betätigungen der Stadt bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt zu prüfen (Betätigungsprüfung).

5.2 Gesellschaftsebene

5.2.1 Gesellschafterversammlung/ Hauptversammlung

Die Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung ist das bedeutendste Entscheidungsorgan einer jeden GmbH bzw. Aktiengesellschaft. Dabei gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung, dass sich Gesellschafter/Aktionäre zu relevanten Entscheidungen beraten und diese insbesondere gemeinsam beschließen:

- Satzungsänderungen
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Gewinnverwendung
- Entlastung des Geschäftsführers bzw. Vorstandes

Anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist der Geschäftsführer einer GmbH nicht weisungsunabhängig; gemäß § 37 GmbHG sind die GmbH-Gesellschafter berechtigt dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.

Die Vertretung der Stadt Kassel in den Beteiligungen bestimmt sich nach § 125 HGO. Damit gilt für die Wahrnehmung der Vertretung:

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt den Magistrat kraft Amtes; sie/er kann sich durch ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Der Magistrat kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats sind an die Weisungen des Magistrats gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Die Gesellschaftsvertreterin/Der Gesellschaftervertreter hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Beteiligungen.

5.2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung/Vorstand. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat können keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden, sodass er nicht in das operative Geschäft eingreifen kann. Soweit im Gesellschaftsvertrag festgelegt können bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist darauf zu achten, dass die zu bestellenden Personen - auch im Interesse der Vermeidung einer persönlichen Haftung der Aufsichtsratsmitglieder - über die für die Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben notwendigen Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art verfügen, die erforderlich sind, um alle üblicherweise anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und beurteilen zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung

wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.

In Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement bieten die Beteiligungen zu Beginn einer neuen Legislaturperiode ein Einführungsseminar zur Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates an. Die Teilnahme am Einführungsseminar ist für alle Mandatsträger verpflichtend. Eine Verhinderung aus zwingenden Gründen ist unverzüglich dem Beteiligungsmanagement schriftlich mitzuteilen.

Das Beteiligungsmanagement nimmt beratend an allen Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen oder der Aufsichtsrat der Teilnahme widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß § 116 Satz 2 AktG bzw. §§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. 116 Satz 2 AktG insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

5.2.3 Beirat

Durch einen Beirat kann externer Sachverstand in die Beteiligung aufgenommen werden. Die Einrichtung eines Beirats wird im Gesellschaftsvertrag geregelt. Beiräte sind in der Regel beratend tätig. Dem Beirat sollen Experten angehören, die die Gesellschafter und die Geschäftsführung/Vorstand fachlich solide beraten.

5.2.4 Geschäftsführung/ Vorstand

Die verantwortlichen Geschäftsführungen und Vorstände haben die Geschäfte der Beteiligung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Anstellungsvertrages sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Eine höhere Eigenverantwortlichkeit obliegt den Vorständen der Aktiengesellschaften laut § 76 AktG[1]. Die Vorstände führen die Beteiligung eigenständig.

Die Unternehmensführung gewährleistet, dass die Beteiligung ihre Aufgaben bzw. die Ziele der Stadt optimal umsetzt und dabei sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellt.

Die Geschäftsführungen und Vorstände nehmen auf Bitten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der politischen Gremien teil.

[1] AktG – Aktiengesetz

5.3 Externe Ebene

5.3.1 Abschlussprüferin/Abschlussprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt grundsätzlich der Gesellschafterversammlung, soweit im Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung getroffen wird. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG[2] zu beauftragen. Folglich sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung/des Vorstandes sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil. Sie/Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Der Abschlussprüfer ist dahingehend zu verpflichten, dass alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten sind. Ein Festhalten dieser Informationen in einem Managementletter oder ähnlichen Unterlagen, die ausschließlich der Geschäftsführung/dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden, ist unzulässig.

Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, vor Fertigstellung des Prüfungsberichts am Statusgespräch mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer teilzunehmen.

Der Jahresabschluss der Beteiligung darf maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen geprüft werden (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen diese Frist. Nach 10 Jahren bedarf es zwingend eines Wechsels der gesamten Prüfungsgruppe.

Die mit dem Jahresabschluss beauftragte Prüfungsgesellschaft ist nicht berechtigt, wesentliche Bestandteile des Jahresabschlusses zu erstellen. Hiervon ist die steuerliche Beratung ausgenommen.

5.3.2 Kommunalaufsicht

Gemäß § 127a Abs. 1 HGO sind Entscheidungen der Stadt Kassel hinsichtlich ihrer Beteiligung unter den dort genannten Bedingungen der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich durch das Beteiligungsmanagement anzuzeigen.

Die Gründung von Tochtergesellschaften durch Gesellschaften, bei denen die Stadt Kassel alleine oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Anteile hält, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie sie auch für die Stadt Kassel selbst gelten (§ 122 Abs. 5 HGO). Die Gründung solcher mittelbaren Beteiligungen ist wie die Gründung von unmittelbaren Beteiligungen bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 127 a Abs. 2 HGO).

Die für das Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren notwendigen Informationen hat die Beteiligung dem Beteiligungsmanagement spätestens drei (3) Monate vor Vollzug bereitzustellen, damit das Beteiligungsmanagement eine fristgerechte Anzeige vornehmen.

---

[2] HGrG - Haushaltsgrundsätzegesetz

5.3.3 Hessischer Rechnungshof -Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat für die Beteiligungen der Stadt Kassel die Befugnisse gemäß § 54 HGrG, soweit die Gesellschaftsverträge dies vorsehen, worauf jeweils hinzuwirken ist. Im Übrigen gelten die §§ 123, 132 HGO.

6. Steuerung und Kontrolle durch das Beteiligungsmanagement

6.1 Festlegung der Steuerungsintensität

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung und des Risikopotenzials für den städtischen Haushalt. Wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv eingestuft, sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings durchzuführen:

- Erreichung der Ziele gemäß Zielvereinbarung (siehe 6.2.1)
- Analyse der Wirtschafts- und Finanzpläne (siehe 6.2.2)
- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (siehe 6.2.3) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von quartalsweisen Planungsabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (Abs. 6.2.4)

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Über die Steuerungsintensität der Beteiligungen entscheidet der Magistrat auf Grundlage der Empfehlungen des Beteiligungsmanagements. Für Beteiligungen, die infolgedessen als nicht steuerungsintensiv eingeschätzt werden, führt das Beteiligungsmanagement ein reduziertes Beteiligungscontrolling durch (siehe Abs. 6.2.2 und Abs. 6.2.4). Die Steuerungsintensität sollte anlassbezogen durch das Beteiligungsmanagement und den Magistrat überprüft werden, spätestens alle fünf Jahre.

6.2 Steuerung

6.2.1 Zielvereinbarungen

Die Beteiligungen werden über Zielvereinbarungen gesteuert. Die gesamtstädtischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind grundsätzlich einvernehmlich zwischen der Stadt Kassel und den Beteiligungen festzulegen.

Die Zielvereinbarungen gelten für den vertraglichen definierten Zeitraum und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Zwischenzeitliche Anpassungen sind aufgrund geänderter Ziele oder veränderten Marktbedingungen möglich.

Die Beteiligungen sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung durchzuführen. Die Zielvereinbarungen sind Bestandteil der Wirtschaftspläne und dienen als Grundlage für die Tantiemevereinbarungen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern/Vorständen.

6.2.2 Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmensplan)

In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jede Beteiligung ein Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung (5-Jahresplanung) aufzustellen (§ 122 Abs. 4 HGO und § 15ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)).

Die verantwortliche Geschäftsführung/Vorstand hat einen Wirtschafts- und Finanzplan, der mindestens folgende Bestandteile erhält

- Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vermögensplan (Rahmenfinanzplan und Planbilanz),
- Stellenübersicht (Personalplanung),
- ggf. auch Investitionsplanungen und Liquiditätsplanungen,
- fünfjähriger Finanzplan,

so rechtzeitig aufzustellen und dem zuständigen Organ vorzulegen, dass vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschlossen werden kann. Im Wirtschaftsplan müssen die Planungsprämissen ausgeführt werden.

Die Planung sollte möglichst nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung der Jahresabschlüsse orientieren. Die aktuellen Rahmenbedingungen, ihre strategischen und operativen Ziele und die verwendeten Planungsprämissen sind darzulegen.
Dem Wirtschafts- und Finanzplan ist eine fünfjährige Mittelfristplanung für den Erfolgs- und Finanzplan beizufügen. Werden die Ansätze im Wirtschafts- und Finanzplan im Laufe des Geschäftsjahres wesentlich über- oder unterschritten, so ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschafts- und Finanzplan durch die Gesellschaft aufzustellen und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Erfolgsplan sollte mindestens die Ansätze des Planjahres und des Planvorjahres sowie die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres und die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres enthalten.

Im Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzuführen. Die Ansätze sind zu erläutern. Im Investitionsplan sind die Ansätze für Investitionen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Für größere Investitionen sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Bau- und Beschaffungskosten und die Art der Ausführung zu belegen. Vorhaben für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Investitionsplans nicht die vollständigen Unterlagen zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme vorhanden sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ zugestimmt hat.

Der Stellenplan soll die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich Beschäftigten nach Personen und Vollzeitäquivalenzen sowie eine Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen (je nach Tarif) für das Planjahr, das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr enthalten. Veränderungen sind zu erläutern.

Bei der Wirtschaftsplanabstimmung sind auch die betragsmäßige Begrenzung des städtischen Zuschusses sowie Absprachen über einzuplanende Beträge zur Haushaltskonsolidierung zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit stellen die Zuschussbeteiligungen zusätzlich einen Liquiditätsplan auf. Der Liquiditätsplan fasst alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme für den Planungszeitraum zusammen. Bei Projektgesellschaften sind die Pläne durch einen Projektplan zu ergänzen.

Mindestens zwei Wochen vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen an das zuständige Organ ist der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans in digitalisierter Form (z. B. MS - Excel) zur Vorbereitung dem Beteiligungsmanagement der Stadt Kassel vorzulegen. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ist die vom Wirtschafts- und Finanzplanentwurf abweichende schriftliche Stellungnahme des Beteiligungsmanagements dem zuständigen Organ vorzulegen.

6.2.3 Berichtswesen

6.2.3.1 Quartalsberichte

Die Beteiligungen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen. Die Quartalsberichte bestehen aus einem Zahlen- und einem Erläuterungsteil. (Anlage 6 Muster für das Berichtswesen)

Der Zahlenteil besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Gewinn- und Verlustrechnung (Plan)
- Gewinn- und Verlustrechnung (Ist)
- Hochrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Gesamtjahr (Prognose)
- Personalbestand (Personenanzahl und Vollzeitäquivalenzen)
- Liquiditätsstatus incl. einer groben Liquiditätsplanung
- Leistungskennzahlen nach Vorgaben des Beteiligungsmanagement

Im Erläuterungsteil sollen die wesentlichen Abweichungen erklärt werden:

- Plan-/Ist-Abweichungen des laufenden Quartals
- Abweichungen der laufenden Ist-Werte zu den vergleichbaren Werten des Vorjahres
- Abweichungen zur Hochrechnung zum Erfolgsplan
- Benennung von Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden

Die Quartalsberichte sind zeitnah, in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Berichtszeitraum, dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.

Der Berichtsumfang ergibt sich aus der Steuerungsintensität, die der Beteiligung zugeordnet wird. Je nach Beteiligungsquote berichtet die Beteiligung quartalsweise oder halbjährlich. Aufgrund von aktuellen Entwicklungen kann es erforderlich werden, das Beteiligungsmanagement

auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren. Über die Ergebnisse der Quartalsberichte der Beteiligungen ist der Magistrat zu informieren. Die Inhalte der Berichte an politische Ausschüsse werden mit den Gesellschaftern abgestimmt. Den Beteiligungen wird empfohlen sich bei der Berichterstattung an ihre Organe zu orientieren und bei Bedarf vertiefende Informationen bereitzustellen.

6.2.3.2 Beteiligungsbericht/Vorlage Jahresabschluss

Der Beteiligungsbericht wird auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse der Gesellschafen vom Beteiligungsmanagement erstellt und jährlich fortgeschrieben. Er gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung in den Beteiligungen der Stadt Kassel. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über

- den Gegenstand der Beteiligungen, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von den Beteiligungen gehaltenen Gesellschaften
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Beteiligungen, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage der Beteiligung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Stadt und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 HGO für die Beteiligungen.

Die Einsicht in den Bericht ist über die Homepage der Stadt Kassel möglich. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Das Beteiligungsmanagement ergänzt die Vorlage zum Jahresabschluss der einzelnen Gesellschaften um eine Analyse der Planabweichungen für den Magistrat. Im Falle eines Steuerungsbedarfs wird unter Berücksichtigung der Aufsichtsratsbeschlüsse Handlungsempfehlungen für den Magistrat ausgesprochen und gegebenenfalls ein Gesellschaftsbeschluss herbeigeführt.

6.2.4 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung/Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften auf. Die Entwürfe der Jahresabschlussprüfberichte sollen bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres (vor Erstellung des Prüfberichts) dem Beteiligungsmanagement vorliegen. Vor Erstellung des Prüfberichts ist der Jahresabschluss mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Bei voll konsolidierter Einbeziehung des Jahresabschlusses in den Gesamtabschluss der Stadt Kassel gilt die Frist gemäß der aktuellen Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jeder Beteiligung bzw. von jedem Beteiligungskonzern Prüfberichte gemäß IDW PS 450 n.F., einschließlich aller Anlagen insbesondere des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts, in digitaler und elektronisch durchsuchbarer Form.

Der Gesellschafter ist berechtigt, je nach Steuerungsintensität und Geschäftslage der jeweiligen Beteiligung, die gesetzliche Prüfung sowie die Berichterstattung zu erweitern.

6.2.5 Risikomanagement

Die Geschäftsführung/Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Beteiligung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst:

- die Ergebnisse der Risikoinventur
- die Beschreibung der einzelnen Risiken
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)

Der Risikobericht ist dem Aufsichtsrat jährlich im Zusammenhang mit der Beratung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Die Ausgestaltung des Risikoberichts ist abhängig von der Branche, Größe, Struktur und Steuerungsintensität der Beteiligung.

6.3 Fristen

Die genannten Fristen für die Wirtschaftsplanung, das Berichtswesen, Jahresabschlüsse und Risikoberichte sind von den Beteiligungen einzuhalten. Falls eine Frist nicht eingehalten werden kann, ist die Überschreitung dem Beteiligungsmanagement gegenüber rechtzeitig anzuzeigen und entsprechend zu begründen.

Die Geschäftsführung/Vorstand stellt dem Beteiligungsmanagement die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen/Gesellschafterversammlungen spätestens vier Wochen nach der Sitzung und vor Einladung zur nächsten Sitzung zur Verfügung. Die Dokumente sind digital zur Verfügung zu stellen.

Notwendige Vorlauffristen, um seitens des Beteiligungsmanagements Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, sind zu berücksichtigen.

7. Beteiligungsportfolio

Es erfolgen regelmäßige Untersuchungen und Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios (Geschäftsfelder der Beteiligungen und der darin bestehenden Marktposition) durch das Beteiligungsmanagement. Bei Neuaufnahme ins Portfolio erfolgt eine Einstufung der Steuerungsintensität (siehe Pkt. 6.1).

7.1 Rechtsform

Die Beteiligung ist in der Regel bei privatrechtlicher Organisation in der Rechtsform einer GmbH, bei öffentlich-rechtlicher Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Eigenbetrieb zu führen. Beteiligungen der Stadt Kassel an nicht-haftungsbeschränkten Gesellschaften sind gemäß § 122 Abs. 1 HGO unzulässig.

7.2 Gesellschaftsverträge

Neben den Voraussetzungen gemäß § 3 GmbHG[3] und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren. Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, wird der Gesellschaftsvertrag um eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung ergänzt.
Grundlage sind die in der Anlage 3, 4 und 5 aufgeführten Muster.

7.3 Synergien im Gesamtkonzern Stadt Kassel

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen im Gesamtkonzern Stadt Kassel sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten (Stadt Kassel und deren Beteiligungen). Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter. Die Wahrnehmung einer Aufgabe durch ein anderes Konzernunternehmen oder durch die Verwaltung der Stadt Kassel setzt voraus, dass die Kosten für die Aufgabenerledigung bei gleichen Leistungs- und Qualitätsstandard nicht über dem Marktpreis liegen. Innerhalb des Konzerns Stadt Kassel sollen städtische Ressourcen genutzt werden.

7.4 Die Stadt und die Beteiligungen als Kunden

Die Stadt Kassel fungiert nicht nur als Eigentümerin, sondern gegebenenfalls auch als Kundin der Beteiligungen. Ebenso bestehen Kunden- und Lieferantenbeziehungen zwischen den Beteiligungen. Ein Anbieterwechsel zu einem konzernfremden Lieferanten kann in Betracht gezogen werden, wenn das Preis-/Leistungsverhältnis nicht dem Marktniveau entspricht.

7.5 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes

Änderungen des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstands erfordern einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Bei der Gesellschafterin Stadt Kassel beschließt die Stadtverordnetenversammlung Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes der Beteiligung über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus. Die Absicht, die Organisationsstruktur der Beteiligung zu verändern (z.B. Eröffnung neuer Geschäftsfelder, große Investitionsvorhaben) ist dem Beteiligungsmanagement frühzeitig mitzuteilen. Bei Gründung von Tochtergesellschaften bzw. mittelbaren Beteiligungen sind gemeinderechtliche Erfordernisse zu beachten, Stadtverordnetenbeschlüsse müssen gefasst und die Kommunalaufsicht muss nach Maßgabe des § 127a HGO eingebunden werden. Die Informationsrechte der Stadt Kassel und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes -Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - sind im Gesellschaftsvertrag der Beteiligung rechtlich abzusichern, soweit rechtlich zulässig.

7.6 Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben nach § 394 und § 395 AktG einschließlich der Vereinbarungen.

[3] GmbHG - Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

7.7 Interessenkonflikt

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Kassel in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse berücksichtigen. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der Beteiligung zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

7.8 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

Das Beteiligungsmanagement nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Beteiligungen teil.

7.9 Vergütungsregelungen für Mitglieder der Geschäftsführung/Vorstand

Die Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, zur Bedeutung und zur Aufgabenstellung der Beteiligung stehen. Der Rahmen für Vergütungen wird vom Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung festgelegt.

Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates/Gesellschafterversammlung kann durch das Beschlussorgan ermächtigt werden, die Verhandlungen über Vertragsinhalte und Vergütungen zu führen. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bzw. Vorständen erfolgt durch das zuständige Beschlussorgan.

Das Beschlussorgan entscheidet über die Anstellungsbedingungen, um die notwendige Vertraulichkeit zu wahren. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen ist das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bezüge zu vereinbaren; bei bestehenden Verträgen soll die Einwilligung der betreffenden Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bzw. Vorstands erlangt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Einverständnis der Geschäftsführung/Vorstands zur Veröffentlichung vorliegt, werden die Vergütung/Bezüge der Geschäftsführung/Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten, Sachleistungen und Pensionszusagen ausgewiesen. Die Vergütungen können einen festen und variablen Bestandteil aufweisen. Es wird ein maximaler variabler Anteil von 20 % für angemessen erachtet. Sofern ein variabler Gehaltsbestandteil vereinbart wird, ist eine Zielvereinbarung mit messbaren Kriterien zu vereinbaren. Die Zielvereinbarung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung in Zusammenarbeit und den Geschäftsführungen bzw. Vorständen vorbereitet und dem zuständigen Beschlussorgan im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes vorgelegt. Die Entscheidung über die Erfüllung der Ziele erfolgt nach Vorlage des Jahresabschlusses durch das zuständige Beschlussorgan.

7.10 Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01. Januar 2025 in Kraft. Die Vertreterinnen/Vertreter in den

Gesellschafterversammlungen sind von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel anzuweisen, einen Gesellschafterbeschluss zur Berücksichtigung der Beteiligungsrichtlinie herbeizuführen.

Anlagen

Anlage 1: Gesamtübersicht der Beteiligungen

Anlage 2: Übersicht Geltungsbereich

Anlage 3: Mustergesellschaftsvertrag für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anlage 4: Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Anlage 5: Mustergeschäftsordnung für die Geschäftsführung

Anlage 6: Muster für das Berichtswesen

Gesamtübersicht privatrechtlicher Beteiligungen der Stadt Kassel zum 31.12.2023

Name der Beteiligung	Nominaler Gesamtanteil der Stadt Kassel (in Prozent)
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	100,00
GRIMMWELT KASSEL gGmbH	100,00
GWG Projektentwicklung GmbH	100,00
GWG Service GmbH	100,00
JAFKA gemeinnützige Gesellschaft für Aus- u. Fortbildung mbH	100,00
Kassel Marketing GmbH	100,00
Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH	100,00
Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft	100,00
KVV items treuhand GmbH	100,00
KVV Neo GmbH	100,00
Müllheizkraftwerk Kassel GmbH	100,00
Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co.KG	100,00
Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH	100,00
StadtBild gemeinnützige Gesellschaft für Aus- u. Fortbildung mbH	100,00
Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH	100,00
Klinikum Kassel GmbH	93,25
MVZ Gesundheit Nordhessen GmbH	93,25
Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH (Ehemals Kreiskliniken Kassel GmbH)	92,50
Gesundheit Nordhessen Holding AG	92,50
Kassel School of Medicine gGmbH	92,50
Krankenhaus Bad Arolsen GmbH	92,50
ökomed GmbH	92,50
Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH - Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention	92,50
Städtische Werke Energie + Wärme GmbH	76,37
Biogas Müritz Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH i.L.	75,10
KAS Elektrotechnik GmbH & Co. KG	75,10
KAS Verwaltungs GmbH	75,10
Städtische Werke AG	75,10
Städtische Werke Direkt GmbH	75,10

Städtische Werke Eco GmbH	75,10
Städtische Werke intelligent messen GmbH	75,10
Städtische Werke Netz + Service GmbH	75,10
Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH	75,10
Niestetal Netz GmbH	74,35
Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG	56,25
Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH	56,25
Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG	56,25
Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs-GmbH	56,25
FiDT Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Technologie mbH	55,45
SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG	50,32
SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH	50,32
documenta und Museum Fridericianum gGmbH	50,00
Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH	50,00
Kasseler Entsorgungs-Gesellschaft mbH	50,00
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	50,00
Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH	50,00
Regionalbahn Kassel GmbH	50,00
RegioTram Gesellschaft mbH	50,00
Science Park Kassel GmbH	50,00
Casalis Facility Services GmbH	47,56
items GmbH & Co. KG (operative Nachfolgerin der items GmbH)	37,75
items project GmbH	37,75
EAM Energie GmbH	37,55
Ohr- und Hörinstitut Bad Arolsen GmbH	37,00
Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG	30,04
SUN Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH	27,79
Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH	25,53
Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG	24,78
Kellerwald Biogas GmbH & Co. KG	22,08
items management GmbH (vormals items GmbH)	21,10
Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG	18,93
Stadtwerke Sangerhausen GmbH	18,85
Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG	18,85
Windenergie Reinhardswald Verwaltungs-GmbH	15,25

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG	15,25
Flughafen GmbH Kassel	14,50
Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH	14,29
Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG	14,19
GVZ-Projektgesellschaft mbh	12,77
DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg - Hessen gGmbH	7,15
Regionalmanagement Nordhessen GmbH	7,14
Medizinisches Versorgungszentrum für Reproduktionsmedizin am Klinikum Kassel GmbH	6,53
Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	3,77
smartOPTIMO GmbH & Co. KG	3,75
WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH	2,78
Mobility inside Holding GmbH & Co. KG	0,91
Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG)	0,26
Hessische Landgesellschaft mbH Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung	0,10

Legende

Die Übersicht ist sortiert nach der nominalen Höhe des Gesamtanteils der Beteiligung, unmittelbare und mittelbare Anteile der Stadt Kassel werden dafür addiert, sowie nachrangig in alphabetischer Reihenfolge des Namens der Beteiligung.

Die durchgezogene Linie teilt die Beteiligung in mehrheitlich gehaltenen Beteiligungen (größer 50,00%) und minderheitlich gehaltene Beteiligungen (kleiner oder gleich 50,00%).

Die doppelt gezogene Linie teilt die Beteiligungen entsprechend der Regelung des § 123a Absatz 1 HGO in Beteiligungen größer oder gleich 20,00%, die im Beteiligungsbericht der Stadt Kassel aufzunehmen sind, sowie die Beteiligungen kleiner 20,00%, für die keine kommunalrechtliche Pflicht existiert.

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel
Anlage 2 – Übersicht Geltungsbereich

Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie: privatrechtliche, mehrheitlich gehaltene Beteiligungen der Stadt Kassel

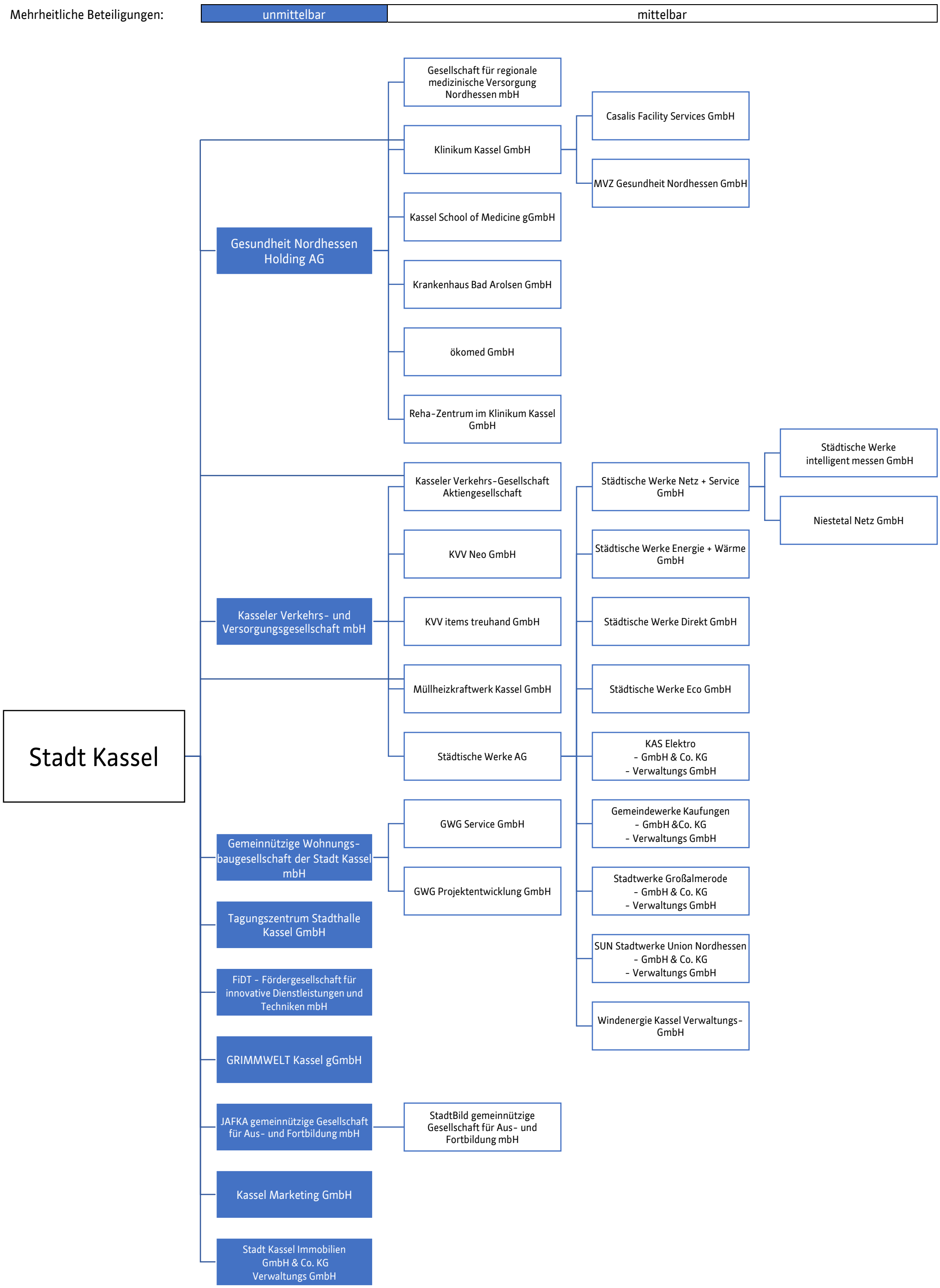

Gesellschaftsvertrag[1]

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [<<Firmierung ergänzen>>].

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [<<Sitz ergänzen>>].

(3) Das Geschäftsjahr ist [das Kalenderjahr/läuft vom [<<ergänzen>>] bis zum [<<ergänzen>>]].

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist [<<ausführen>>].[2] [3] Bei der Verfolgung des Zwecks sollen die Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung angemessene Berücksichtigung finden.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist [<<ausführen >>][4].

(3) [Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.]

(4) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Kassel („PCGK“) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern ein solcher Kodex existiert oder künftig eingeführt wird. Sofern zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch kein PCGK besteht, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit der Einführung eines solchen Kodex diesen ohne weitere Verzögerung und in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und anzuwenden.

---

1 Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

2 Beispielsweise: „die Förderung, die Bereitstellung/Sicherung/Unterstützung/Erfüllung von […] (z.B. gesetzlichen Pflichten), der Erhalt und die Weiterentwicklung von […]“.

3 Der Zweck des Unternehmens bzw. Gesellschaftszweck definiert das mit der Beteiligung seitens der Stadt Kassel verfolgte Gesellschaftsziel und ist mitbasierend auf dem wichtigen fachpolitischen Interesse der Stadt Kassel zu formulieren. Das fachpolitische Interesse kann zusätzlich in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4) weitergehend beschrieben werden.

4 Der in das Handelsregister einzutragende Unternehmensgegenstand soll die Art der Tätigkeit der GmbH möglichst klar umreißen und hat dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung zu tragen, indem er das wichtige fachpolitische Interesse widerspiegelt.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [<<Betrag ergänzen>>] EUR (in Worten: [<< ergänzen>>] Euro)[5].

(2) [Das Stammkapital besteht aus

a) […] Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je […] EUR mit den lfd. Nummern […] bis […], die von […] [Name des Gründungsgesellschafters A, Wohnort/Sitz,] übernommen werden, sowie

b) […] Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je […] EUR mit den lfd. Nummern […] bis […], die von […] [Name des Gründungsgesellschafters B, Wohnort/Sitz,] übernommen werden.

Die Einlagen für die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe in Geld zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.][6, 7]

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

i. die Geschäftsführung,

ii. der Aufsichtsrat[8] und

iii. die Gesellschafterversammlung.

Vertretung und Geschäftsführung, Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“).

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.

(3) Verfügt die Gesellschaft entgegen § 5 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages nur über ein einziges Mitglied der Geschäftsführung, vertritt dieses die Gesellschaft für die Dauer, für die es alleiniges Mitglied der Geschäftsführung ist, allein.[9]

---

5 Vgl. § 5 Abs. 1 GmbHG.

6 Die Variante in § 3 Abs. 2 betrifft den Gesellschaftsvertrag einer neu zu gründenden GmbH, in deren Rahmen die Gründungsgesellschafter Geschäftsanteile übernehmen.

7 Soweit die Stadt Kassel sich an einer bereits gegründeten GmbH beteiligt, wäre § 3 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „Das Stammkapital ist voll eingezahlt.“; eine gesonderte Benennung der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag ist entbehrlich.

8 Die Etablierung eines Aufsichtsrates ist der Grundsatz, um eine angemessene Einflussnahme sicherzustellen. Sollte in Ausnahmefällen ein Aufsichtsrat nicht vorgesehen sein, ist dies zu erläutern und zu begründen und § 4 ggfs. anzupassen.

9 Die für die Mitglieder der Geschäftsführung zu erlassende Geschäftsordnung soll insbesondere auch für den Fall, dass nur ein Mitglied der Geschäftsführung vorhanden ist, Regelungen für ein Vier-Augen-Prinzip enthalten, vgl. § 2 Abs. 3 Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4).

(4) Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.[10]

(5) Die Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, so dass sie berechtigt sind, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit einem Dritten abzuschließen, den sie ebenfalls vertreten[11].

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung[12] unter Mitwirkung des Aufsichtsrates zu erlassenden Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.[13]

(3) Die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Entsprechendes gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat ist bei der Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen[14], für die Zielvereinbarungen sowie deren Zielerreichung zuständig.

(4) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Aufsichtsrat vor Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7 Berichte an den Aufsichtsrat [und die Gesellschafter]

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

(2) Neben den Berichten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berichten.

---

10 Von der Möglichkeit zur Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, etwa zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Falle einer längeren Abwesenheit wegen Krankheit oder Elternzeit des einzigen weiteren Geschäftsführers, vgl. § 2 Abs.3 der Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4).

11 Sofern aus gesellschaftsrechtlichen notwendig: Befreiung von § 181 Alt. 2 BGB.

12 Die Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung kann dem Aufsichtsrat zugewiesen werden.

13 Entsprechend den Regelungen in § 8 Abs. 4 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages kann auch die Gesellschafterversammlung die Zustimmung für bestimmte Fälle im Voraus erteilen. Hierfür bietet sich z.B. § 11 der Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4) an.

14 Zielvereinbarungen umfassen die kurz- und langfristigen Ziele sowie die Zielerreichungsgrade.

(3) Darüber hinaus haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig in Textform über Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung sowie zu deren Umsetzung und den erzielten Ergebnissen zu berichten.

(4) [Die Berichte gemäß § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages sind zugleich in Textform dem (an die) Gesellschafter zu übermitteln.].

§ 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte[15]

(1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

a) Verabschiedung der Wirtschafts- und Finanzplanung (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und ggf. auch Investitions- und Liquiditätsplanungen und fünfjähriger Finanzplanung),

b) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,

c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,

d) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,

e) Ausübung von Bezugsrechten und Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,

f) Auflösung eines Unternehmens,

g) Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,

h) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 f. AktG,

i) Umwandlung, Spaltung, Vermögensübertragung, Verschmelzung, Änderung der Rechtsform, Einbringung in andere Unternehmen,

j) Investitionen ab [<<Betrag ergänzen>>] EUR, soweit diese nicht bereits in der Finanz- und Unternehmensplanung (vgl. lit. a)) verabschiedet sind,

k) sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, die

   i. [Aufnahme von Anleihen oder Krediten,

   ii. Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,

   iii. Gewährung von Krediten,][16]

   iv. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,]

15 Die konkrete Ausgestaltung des Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Neben dem Gesellschaftsvertrag können zur höheren Flexibilität auch Zustimmungsvorbehalte in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung verankert werden, vgl. § 11 Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 5) sowie § 3 Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4). Geschäfte von grundlegender/unternehmensorganisatorischer Bedeutung sind im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Die Festlegung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrates dient der Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der Stadt Kassel auf die Gesellschaft.

16 Geschäfte i.S.v. § 8 Abs. 1 lit. k) i.-iii. dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) sind hier nur zu erwähnen, soweit diese Geschäfte nicht gemäß § 10 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) gänzlich ausgeschlossen sind

l) Mitwirkung beim Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung

m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung

n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,

o) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmacht[17], Einzelprokura darf grds. nicht erteilt werden[18],

p) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden,

q) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,

r) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, systematische Änderung von Entlohnungssystemen, soweit die hiermit verbundene jährliche Belastung für die Gesellschaft eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,

s) Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Hauptforderung eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind,

t) Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

u) Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung (Selbstkontrahierung im Sinne des § 181 Alt. 1 BGB) sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird,

v) Maßnahmen der in § 9 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Art in Gesellschafterversammlungen bei einem Konzernunternehmen.

Geschäfte und Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 lit. a) bis j) dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung hierzu sind zusammen mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vorzulegen.

(2) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen können in einer von der Gesellschafterversammlung[19] zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.[20]

17 Üblicherweise obliegt die Entscheidung über die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen der Gesellschafterversammlung (vgl. §§ 48 ff. HGB).

18 Alleinvertretungsmacht (Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht und Einzelgeneralhandlungsvollmacht) (vgl. § 54 HGB) sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden; das Vier-Augen-Prinzip ist hierbei intern sicherzustellen.

19 Insbesondere die unternehmensorganisatorischen Geschäfte sollen mit an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gekoppelt werden, da diese insbesondere das fachpolitische Interesse der Stadt Kassel tangieren können.

20 Siehe Fußnote 10 zu § 6 Abs. 1 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

(3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen. [Soweit ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gesellschafterversammlung besteht, kann die Gesellschafterversammlung widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.]

(5) In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats selbst unter Ausnutzung der nach diesem Gesellschaftsvertrag zulässigen Kommunikationsmittel nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Aufsichtsratsvorsitzende dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Aufsichtsratsvorsitzende die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen.

§ 9 Beteiligungen[21]

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vor einer Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Konzernunternehmen die Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuholen, wenn Geschäfte und Maßnahmen bei einem Konzernunternehmen vorgenommen werden sollen, die nach § 8 Abs. 1 bis 3 dieses Gesellschaftsvertrages ihrerseits der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und/oder der Gesellschafterversammlung unterliegen würden.

(2) Die bei einem Konzernunternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Angelegenheiten, insbesondere Bestellung und Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung, unterliegen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung[22] der Gesellschaft. § 15 Abs. 1 letzter Unterabsatz dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

(3) Die von § 9 dieses Gesellschaftsvertrages erfassten Konzernunternehmen werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung konkret festgelegt.

§ 10 Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.[23]

[Option für ein am Markt agierendes Unternehmen oder ein nicht überwiegend durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln finanziertes Unternehmen: Die Gesellschaft ist berechtigt,

21 Konzernunternehmen im Sinne dieser Regelung sind Tochterunternehmen i.S.d. § 290 HGB.

22 Bei mitbestimmten Unternehmen: Zuständigkeit des Aufsichtsrats. In allen anderen Fällen optional.

23 Finanziert sich die Gesellschaft überwiegend aus Zuwendungen, ist das Kreditaufnahmeverbot in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Kredite an Beschäftigte des Unternehmens, die in Ausübung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder zur Sicherstellung der Erbringung der Arbeitsleistung gewährt werden, etwa in Form von Gehaltsvorschüssen, sind von § 10 des Gesellschaftsvertrages nicht erfasst

Anleihen oder Kredite aufzunehmen [oder zur Innenfinanzierung im Konzern zu vergeben]. Die Vergabe eines Kredites an Organmitglieder ist unzulässig.][24]

Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften [des MitbestG/des DrittelbG/des § 52 GmbHG], den danach anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus [<<Anzahl ergänzen>>] Mitgliedern, von denen [<<Anzahl ergänzen>>] auf Vorschlag der/des [<<Organ einfügen>>] und [<<Organ einfügen>>] auf Vorschlag der/des [<<Organ einfügen>>] von der Gesellschafterversammlung[25] [und […] nach den Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer] gewählt werden.[26] Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sind die Bestimmungen des sechsten Teils 3. Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung zu beachten.[27]

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit, sofern die Gesellschafterversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.[28]

(4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund [jederzeit] durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

(5) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.

---

24 Für ein am Markt agierendes Unternehmen (Einnahmeerzielung durch einzuwerbende Aufträge) oder ein nicht überwiegend durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln finanziertes Unternehmen ist eine Kreditaufnahme zulässig, insbesondere die Vereinbarung von Kontokorrenten und Kreditlinien. Die Vergabe von Krediten ist grundsätzlich nur zulässig im Rahmen einer Innenfinanzierung im Konzern (bspw. Cash-Pooling). Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans und an ihre Angehörigen sowie an Beschäftigte des Unternehmens sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und § 15 des Kreditwesengesetzes wird beachtet. Weitere Ausnahme siehe 2. Satz in Fußnote 23 zu § 10 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages.

25 Im Falle der freiwilligen Arbeitnehmermitbestimmung werden die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Gesellschafter entsendet/gewählt. Ein Auswahlverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist gesondert festzulegen.

26 Die Gesellschafterversammlung wählt nur die Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner. Wenn der Aufsichtsrat mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt werden muss, gelten z.B. die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (bei Unternehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss der Aufsichtsrat zu 1/3 mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt sein) des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 (bei Unternehmen mit mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss der Aufsichtsrat paritätisch besetzt sein) oder des Montanmitbestimmungsgesetzes.

27 Im Rahmen von Neufassungen oder Änderungen von Gesellschaftsverträgen sind bestehende Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu beachten. Dies betrifft insbesondere Regelungen Aufsichtsratsmandate Kraft Amtes/geborene Mitglieder des Aufsichtsrates.

28 Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet spätestens mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Stadt Kassel, vgl. § 125 Abs. 2 S.4 HGO.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Zur Beratung gehört auch, dass der Aufsichtsrat in die Wirtschafts- und Finanzplanung (u.a. Strategie, Finanzen, Investitionen und Personal) einbezogen wird. Zudem soll er neben seiner Zuständigkeit nach § 6 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages in alle grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere in die Vertragsgestaltung hinsichtlich deren Vergütung, vorab eingebunden sein.

(2) Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers ab. Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag gegenüber der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer. Der Prüfauftrag soll auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz („HGrG“) (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Maßgaben des § 21 dieses Gesellschaftsvertrages eingehalten wurden, umfassen.

§ 13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Unter Berücksichtigung der Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (insbesondere § 125 Abs. 1 und 2 HGO) wählt der Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden[29] und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der oder des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.[30]

(3) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.[31]

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

(5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

---

29 Besondere Regelungen gelten für Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, hinsichtlich der Wahl der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

30 Siehe Muster-Geschäftsordnung (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4)

31 Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus von zwei oder drei Sitzungen im Geschäftsjahr vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse[32] bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 – 3 und Absatz 4 AktG finden entsprechende Anwendung.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung.[33]

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen[34] per Video[35] - und/oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können Sitzungen des Aufsichtsrats als Video und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht gegen die virtuelle oder telefonische Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen nach den Regelungen dieses Absatzes ist ausgeschlossen.

(9) Sind Aufsichtsratsmitglieder ausnahmsweise verhindert, an Sitzungen im Sinne von § 13 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die per Telefax oder als gescanntes Dokument per E-Mail übermittelt wird. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

(10) Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden im Umlaufverfahren Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation[36] übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

(11) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. [Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.][37]

(12) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses zu

---

32 Bei Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, ist ein besonderer Ausschuss zur Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs (Vermittlungsausschuss) zu bilden.

33 Alle zur zweifelsfreien Ergebnisfeststellung geeigneten Formen der Abstimmung sind zulässig: z.B. Hand auf-heben, mündliche Kundgabe (Zuruf), Aufstehen von den Plätzen, schriftliche Stimmabgabe, Stimmkarten usw.

34 z.B. bei Eilfällen, zum Schutz bei Pandemien, persönlichen Verhinderungsgründen für Präsenz, etc. Geheime Stimmabgaben sind nur möglich, soweit entsprechende technische Systeme vorgehalten werden, die sicherstellen, dass sich nur Stimmberechtigte an der Abstimmung beteiligen.

35 Als Videokonferenz gelten alle audiovisuellen Hard- und Software-Lösungen, die eine IT-sichere Simultanübertragung gewährleisten. Sofern in einer Videokonferenz ein Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe aufgefordert ist, ruft der AR Vorsitzende das jeweilige Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe mittels Handzeichen und/ oder sprachlicher Willenserklärung auf. Nach der Willenserklärung durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied wiederholt der/die Vorsitzende das Stimmvotum und gibt zu Protokoll: "Das Aufsichtsratsmitglied (...) hat mittels Handzeichen oder Wortlauerklärung abgestimmt mit: dafür / dagegen / Enthaltung.

36 Hinsichtlich der elektronischen Kommunikation sind geringere Anforderungen an die Individualisierbarkeit der Teilnehmer als bei der schriftlichen Stimmabgabe nach § 13 Abs. 9 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) zu stellen, sodass Beschlussfassungen auch per E-Mail, per SMS oder per Online-Chat-Konferenzen möglich sind. Datenschutzrechtliche Anforderungen und die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sind bei der Wahl des Kommunikationsmittels zu beachten.

37 Bei Gesellschaften, die den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen.

unterzeichnen hat.[38] In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zur Verfügung zu stellen und die Kenntnisnahme zu ermöglichen.

§ 14 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates kann eine Vergütung gewährt werden. Über die Ausgestaltung des Vergütungssystems, einschließlich ggf. der Höhe eines Sitzungsgeldes und/oder einer etwaigen zusätzlichen jährlichen Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.[39]

[Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.][40]

Die auf Vergütungen nach § 14 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages zu entrichtende Umsatzsteuer[41] trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung entsprechend den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften versteuert.

(2) Die gewährte Vergütung nach § 14 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages wird veröffentlicht. Zum einen erstellt die [… <<Name des Unternehmens >>] den jährlichen Corporate Governance Bericht sowie weitere zur Veröffentlichung bestimmte Unternehmensberichte. Zum anderen wird die gewährte Vergütung gegenüber der Stadt Kassel offengelegt. Dies ermöglicht es der Stadt Kassel, allen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten entsprechen zu können.

Die Offenlegung der gewährten Vergütung erfolgt für das jeweilige Berichtsjahr individualisiert unter Nennung des Namens jedes Mitglieds des Aufsichtsrates. Zu den Vergütungskomponenten gehören neben der Fixvergütung (Grundvergütung) insbesondere auch Aufwandsentschädigungen und sonstige gewährte geldwerte Leistungen.

(3) Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung werden vom Unternehmen ausgehändigt.

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

38 Näheres bestimmt § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4).

39 Es wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit des Aufsichtsrates grundsätzlich ehrenamtlich erfolgt. In bestimmten Konstellationen kann jedoch die die Gewährung einer Vergütung opportun und sinnvoll sein. In der Regel wird daher allenfalls eine angemessene Aufwandsentschädigung zu regeln sein. Zur Vereinfachung und besseren Handhabung kann diese auch in pauschalierter Form gewährt werden. Eine mögliche Formulierung könnte lauten: *„Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine angemessene Aufwandsentschädigung erhält.“* Oder *„Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt.“*

40 Die Aufsichtsratsvergütung kann der der Umsatzsteuer unterliegen, sofern es sich um Aufsichtsratsmitglieder handelt, die nicht aus der (Kommunal-)Verwaltung entsandt wurden (externe Aufsichtsratsmitglieder). Die Entwicklungen und Vorgaben der Finanzverwaltung sind zu berücksichtigen. Ggfs. kann das betreffende Aufsichtsratsmitglied eine Befreiung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmerregelung) beanspruchen. Die auf die Aufsichtsratvergütung zu entrichtende Einkommenssteuer trägt das Aufsichtsratsmitglied selbst.

41 Die Erläuterungen zu Fußnote 14 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages gelten hier entsprechend.

§ 15 Gesellschafterversammlungen

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere[42]

a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,

b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen und Auftragsverhältnissen mit Aufsichtsratsmitgliedern,[43]

c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,

d) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers[44],

e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gegenstands des Unternehmens,

f) Zustimmung zu wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. a) bis j) dieses Gesellschaftsvertrages.

Der Aufsichtsrat soll Beschlussvorlagen über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses nach § 20 dieses Gesellschaftsvertrages, den Erlass der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die Auswahl des Abschlussprüfers sowie die grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung vorab beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen [per Brief und zusätzlich per E-Mail/ausschließlich per E-Mail einberufen. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter[innen] in Textform mehrheitlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

(3) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon soll die ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist.

---

42 Die Erläuterungen zu Fußnote 14 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages gelten hier entsprechend.

43 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge sollen mit einem Mitglied des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden; vgl. § 9 Abs. 7 der Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4).

44 Die Beauftragung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers erfolgt durch die Geschäftsführung.

(5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von [zwei] Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

(6) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform übergeben werden.

(7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin bzw. der Vertreter der Haupt-/Alleingesellschafterin bzw. des Haupt-/Alleingesellschafters.[45]

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten in Ausnahmefällen[46] per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Gesellschafterinnen und Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können Gesellschafterversammlungen auch als Video und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

(2) Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Vorsitzenden im Umlauf- oder Parallelverfahren Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax, mittels elektronischer Kommunikation[47] oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern sich die Mehrheit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

(3) Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kombiniert werden, sofern sich die Mehrheit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt (gemischte Beschlussfassung).[48]

(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine größere Mehrheit vorsehen. Je [<<Betrag ergänzen>>] EUR eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann ihre bzw. seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der bzw. die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Form der Abstimmung.[49]

---

45 Alternativ kann vorgesehen werden: „Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden."

46 Vgl. oben Fußnote 33.

47 Vgl. oben Fußnote 35.

48 Hierdurch wird ermöglicht, dass ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder seine Stimme in einer Präsenzsitzung (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) abgibt, und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder im Umlaufverfahren (z.B. per Telefon oder per E-Mail) an der Beschlussfassung teilnehmen.

49 Vgl. oben Fußnote 33. Alle zur zweifelsfreien Ergebnisfeststellung geeigneten Formen der Abstimmung sind zulässig: z.B. Hand aufheben, mündliche Kundgabe (Zuruf), Aufstehen von Plätzen, schriftliche Stimmabgabe, Stimmkarten usw.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch für Beschlüsse eines Alleingesellschafters.[50] In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse der Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung beizufügen.

Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 5 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.

Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

[Verfügungen über Geschäftsanteile, Ausscheiden, Einziehung[51]

§ 17 Übertragung von Geschäftsanteilen, [Vorerwerbsrecht]

(1) Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Satz 1 gilt auch für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. Bei der Beschlussfassung ist die verfügungswillige Gesellschafterin bzw. der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß § 17 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil

(2) Für den Fall, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter beabsichtigt, ihre oder seine an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen („veräußerungswilliger Gesellschafter"), steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander ein Vorerwerbsrecht zu.

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Mitgesellschaftern seine Absicht, dass er seine Beteiligung oder Teile hiervon veräußern möchte, den übrigen Mitgesellschaftern unter Angabe des beabsichtigten Veräußerungspreises sowie dem hierfür zugrundeliegenden Wert- bzw. der hierfür zugrundeliegenden Preisermittlung52 schriftlich anzuzeigen.

Jede Mitgesellschafterin und jeder Mitgesellschafter kann binnen eines Monats, nachdem der veräußerungswillige Gesellschafter diesem ihre bzw. seine Verkaufsabsicht mitgeteilt hat, durch schriftliche Erklärung das ihm zustehende Vorerwerbsrecht zu den angebotenen Bedingungen ausüben. Das Vorerwerbsrecht kann dabei nur bezüglich sämtlicher angebotener Geschäftsanteile ausgeübt werden. Wenn und soweit mehrere

50 Vgl. § 48 Abs. 3 GmbHG.

51 Die Regelungen dieses Abschnitts sind entbehrlich, wenn und soweit die Stadt Kassel Alleingesellschafterin der Gesellschaft ist.

52 Für Bewertungsfragen sind je nach Bewertungsanlass der IDW S 1 bzw. der IDW S 8 in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschafter von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch machen, so gilt das Vorerwerbsrecht von den ausübenden Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschaftern als im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander ausgeübt. Zwischen dem veräußerungswilligen Gesellschafter und den ihr Vorerwerbsrecht ausübenden Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschaftern ist sodann binnen [eines] Monats ein Kaufvertrag über die vom Vorerwerbsrecht erfassten Geschäftsanteile zu den angebotenen Bedingungen zu schließen.

Werden die angebotenen Geschäftsanteile nicht von einer vorerwerbsberechtigten Mitgesellschafterin oder einem vorerwerbsberechtigten Mitgesellschafter übernommen, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, die angebotenen Geschäftsanteile innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Ausübung der Vorerwerbsrechte zu den angebotenen Bedingungen an einen Dritten zu übertragen. Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind sodann verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen und auf etwaige zu ihren Gunsten eingeräumte Vorerwerbs-, Vorkaufs-, Mitveräußerungs-, Mitnahmerechte und -pflichten zu verzichten, es sei denn, in der Person der Erwerberin oder des Erwerbers ist ein wichtiger Grund belegen.

§ 18 Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) [Die Stadt Kassel ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von [zwölf] Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.]

(2) Das Ausscheiden einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter setzen die Gesellschaft untereinander fort. Scheiden ein oder mehrere Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter aus, so dass nur noch eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter übrigbleibt, so ist die verbleibende Gesellschafterin bzw. der verbleibende Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.

(3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.

(4) Die Einziehung des Geschäftsanteils einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ohne deren bzw. dessen Zustimmung ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn:

a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger der Gesellschafterin oder des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;

b) über das Vermögen der Gesellschafterin oder des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt (§ 807 ZPO) zu versichern hat;

c) in der Person der Gesellschafterin oder des Gesellschafters ein ihre bzw. seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter eine ihr bzw. ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und dadurch die Gesellschaftsinteressen erheblich geschädigt hat, oder

d) die Gesellschafterin oder der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren bzw. seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, ohne dass ihr bzw. ihm ein wichtiger Grund

im Sinne des Gesetzes oder dieses Vertrages für die Erhebung der Auflösungsklage oder die Erklärung des Austritts zur Seite steht.

(5) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 19 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird.

(6) Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 18 Abs. 3 und 4 dieses Gesellschaftervertrags kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf einen oder mehrere Mitgesellschafter mit dessen bzw. deren Zustimmung zu übertragen ist. In diesem Fall ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Abtretungsempfänger ein Entgelt für die Übertragung der Geschäftsanteile entsprechend § 19 dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

§ 19 Einziehungsvergütung

(1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht.[53] Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

(2) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.

(3) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung sind endgültig und verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beizulegen. Einigen sich die Gesellschaft und die bzw. der von der Einziehung betroffene Gesellschafter/in nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch einen der beiden an den jeweils anderen auf einen Schiedsgutachter, so wird dieser auf Antrag von einem der beiden durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens (entsprechend §§ 91 ff. ZPO).

(4) [Die Einziehungsvergütung ist zahlbar in drei gleichen Teilbeträgen, von denen die erste Rate zahlbar ist innerhalb von sechs Monaten nach Feststehen des Abfindungsbetrages. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit des

53 Je nach Struktur der Gesellschaft kann es sich anbieten, die Bewertung des Unternehmenswerts gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S1 bzw. der IDW S 8 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu ermitteln.

vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Der jeweils offene Teil der Einziehungsvergütung ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters mit [<<Zahl ergänzen>>] % über dem 3-Monats-EURIBOR p. a. zu verzinsen. Vorzeitige Zahlungen in Summe oder Teilen der noch offenen Teilbeträge sind zulässig. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.][54]

(5) Im Falle der Unwirksamkeit der Höhe der nach diesem § 19 dieses Gesellschaftsvertrages zu leistenden Einziehungsvergütung gilt die gesetzlich zulässige Mindestabfindung als vereinbart.]

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung und Corporate Governance Bericht

§ 20 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften Sechster Teil, dritter Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend anzuwenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu erweitern. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat hierüber gesondert zu berichten. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.[55]

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des [Prüfungsausschusses][Aufsichtsrates][56] zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.

(2) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen

54 Die Einziehungsvergütung ist ohne besondere Regelung mit Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Im Einzelfall kann eine spätere Fälligkeit oder Zahlung in Raten angebracht sein.

55 Die individualisierte Veröffentlichung der Vergütung der Organmitglieder ist im Anstellungsvertrag der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bzw. in der Mandatsvereinbarung der Aufsichtsräte festzuschreiben.

56 Sofern ein Prüfungsausschuss berufen ist, ist die Teilnahme der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers an dessen Sitzungen zum Jahresabschluss festzulegen, andernfalls soll die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer an den entsprechenden Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

§ 21 [Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht[57]

(1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Kassel in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gekommen sind und diesen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich zu machen. Für Gesellschaften unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft als Konzernmutter ist die Erklärung für die Gesellschaft und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Gesellschaften, die den Public Corporate Governance Kodex anwenden sollen, zusammen abzugeben.

(2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Abs. 1 auch Aussagen

i. zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten der Gesellschaft,

ii. zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat,

iii. zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form sowie

iv. zu der Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt.

Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früherem Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Ein Verweis auf andere veröffentlichte Unternehmensinformationen ist hierbei möglich.]

Haushalts- und beteiligungsrechtliche Bestimmungen

§ 22 Haushaltsrechtliche Prüfung

(1) Der Stadt Kassel und dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - stehen die Rechte aus § 53 und § 54 HGrG zu.

57 Diese Regelung ist aufzunehmen, soweit die Stadt Kassel sich ein entsprechendes Regelwerk verabschiedet hat. Andernfalls ist in den Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung hinsichtlich einer individualisierten Veröffentlichung aufzunehmen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Beteiligungen, an denen die Gesellschaft mehr als 50 % der Anteile hält.

Sonstiges

§ 23 Bekanntmachung der Gesellschaft

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Veröffentlichte Unternehmensinformationen der Gesellschaft, insbesondere der Corporate Governance Bericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht, ist für einen Zeitraum von mindestens fünf Geschäftsjahren auch über den Internetauftritt der Gesellschaft zugänglich sein.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

(2) Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

(3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebühren, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Notargebühren sowie Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von […] EUR.[58] Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

***

58 Registergerichte erkennen grundsätzlich bis zu 10% des Stammkapitals als Gründungsaufwand ohne weitere Nachweise an. Die Regelung zum Gründungsaufwand soll nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach erstmaliger Eintragung der Gesellschaft gestrichen werden.

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat[1]

Der Aufsichtsrat der [<<Name der Gesellschaft ergänzen>>] GmbH (im Folgenden: „Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage:

Aufgaben und Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

§ 1 Überwachung und Beratung

(1) Der Aufsichtsrat bestellt und berät die Geschäftsführung, überwacht deren Tätigkeit und wirkt in den im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und gemäß den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehenen Fällen an Entscheidungen der Geschäftsführung mit.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich unter Beachtung des Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung[2] aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung.

(3) Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit.

(4) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung auf Grundlage der Wirkungsziele [des Gesellschafters/der Gesellschafter] zur Strategie und dem Stand der Strategieumsetzung, zur Planung, zur Geschäftsentwicklung (insb. Finanzen, Investitionen und Personal), zur Risikolage, zum Risikomanagement und zur Compliance der Gesellschaft. Die Beratungen über das Risikomanagement beinhalten insbesondere die Erkenntnisse aus dem Risikomanagementsystem und, soweit ein solches einzurichten ist, aus dem internen Kontrollsystem.

(5) Der Aufsichtsrat berät über den von der Gesellschafterversammlung ihm vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und gibt in diesem Rahmen ein Votum ab.

(6) Der Aufsichtsrat unterstützt die Gesellschafterversammlung bei allen grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung. Er berät bei der Vertragsgestaltung zu der Vergütung der Geschäftsführungsmitglieder. Er ist für die

1 Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

2 Soweit die Stadt Kassel ein entsprechendes Regelwerk verabschiedet hat, der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) anzuwenden ist, sind jene Regularien zu beachten, siehe dazu auch § 2 Abs. 5 Muster-Gesellschaftsvertrag (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

Zielvereinbarungen und deren Zielerreichung zuständig [und stimmt sich hierzu mit der Gesellschafterversammlung ab].[3]

(7) Auch für die weiter im Gesellschaftsvertrag vorgesehen Fälle[4] soll der Aufsichtsrat Beschlussvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fallen, vorab beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung abgeben.

(8) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.[5]

§ 2 Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und Informationsrechte des Aufsichtsrates

(1) Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt zu der Geschäftsführung. Dies gilt im Rahmen der jeweiligen Aufgaben der vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse auch für deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

(2) Neben der Verpflichtung der Geschäftsführung zur Erstattung der Berichte nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, hat der Aufsichtsrat das Recht, sich umfassend von der Geschäftsführung über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds berichten zu lassen.

(3) Neben der Verpflichtung der Geschäftsführung zur Erstattung der Berichte nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, hat der Aufsichtsratsvorsitzende das Recht, sich unverzüglich über wichtige Anlässe bei der Gesellschaft von der Geschäftsführung berichten zu lassen. Ein wichtiger Anlass liegt auch vor bei einem geschäftlichen Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage der Gesellschaft[6] selbst haben kann.

(4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.

(5) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 3 Mitwirkung des Aufsichtsrates bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung

(1) Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung von grundlegender Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags bzw. zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz-

3 Vgl. § 6 Abs. 3 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

4 Vgl. § 15 Abs. 1 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

5 Vgl. § 15 Abs. 3 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

6 Die Lage der Gesellschaft betrifft in erster Linie die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Gesellschaft, aber auch ein Impairment im Beteiligungsansatz der Gesellschaft in Bezug auf das Konzernunternehmen.

oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Die Zustimmungsvorbehalte sind im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung niedergelegt. Dies gilt auch für Nachträge zur Finanz- und Unternehmensplanung, sofern sich im Laufe des Geschäftsjahres ergibt, dass die Finanz- und Unternehmensplanung voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Wertgrenzen finden dabei Anwendung.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen, wobei er diese Zustimmungsvorbehalte regelmäßig auf Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen hat.[7]

(2) Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen [, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat].

(3) In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats selbst unter Ausnutzung der nach dem Gesellschaftsvertrag zulässigen Kommunikationsmittel nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Aufsichtsratsvorsitzende vorab dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Aufsichtsratsvorsitzende die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen.

Die Zustimmung zur Finanz- und Unternehmensplanung ist hiervon abweichend stets durch vorherige Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu treffen.

§ 4 Bestellung der Geschäftsführung und der bzw. des Vorsitzenden / der Sprecherin bzw. des Sprechers der Geschäftsführung

(1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft. Soweit vor der Konstituierung des Aufsichtsrats die Mitglieder der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung bestellt worden sind, steht die Bestätigung der bestellten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung (vgl. § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) der Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat gleich.

(2) Der Aufsichtsrat kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsführung und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ernennen.

7 Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte soll so bestimmt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung und der Grad der Überwachung durch das Überwachungsorgan vor dem Hintergrund der Interessen des oder der Anteilseigner in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

(1) In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Regelungen von § 125 Abs. 1 und 2 HGO aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer bzw. seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl des bzw. der Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen durchzuführen

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Umsetzung der Beschlüsse und Maßnahmen des Aufsichtsrats nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung, wahr. Ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse werden im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertretung wahrgenommen.

§ 6 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Neben den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsrates gemäß § 13 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages sollen weitere Sitzungen stattfinden, soweit die Belange der Gesellschaft dies erfordern. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden. Sie bzw. er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.[8] Der oder die Vorsitzende kann die Geschäftsführung insbesondere beauftragen, in ihrem bzw. seinem Namen die Sitzung einzuberufen.

(3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst die Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per Telefax oder per E-Mail, mit einer Frist von vierzehn Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf eine Woche verkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.

8 Vgl. § 8 Abs. 2 der Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 5).

(6) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz sowie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens vierzehn Tage, in Eilfällen spätestens eine Woche, vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit die bzw. der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 3 dieser Geschäftsordnung im Einzelfall abkürzt oder kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.

§ 7 Beschlussfassungen im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

(2) Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung.[9]

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen[10] per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind.[11] Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.

(5) Sind Aufsichtsratsmitglieder ausnahmsweise verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie im Vorfeld eine schriftliche Stimmabgabe an den/die Vorsitzenden des Aufsichtsrates überreichen oder durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die per Telefax oder als gescanntes Dokument per E-Mail übermittelt wird.[12]

(6) Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden im Umlaufverfahren Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation[13] übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein

9 Alle zur zweifelsfreier Ergebnisfeststellung geeigneten Formen der Abstimmung sind zulässig: z.B. Hand heben, mündliche Kundgabe (Zuruf), Aufstehen von den Plätzen, schriftliche Stimmabgabe, Stimmkarten usw.

10 z.B. bei Eilfällen, zum Schutz bei Pandemien, persönlichen Verhinderungsgründen für Präsenz, etc.

11 Vgl. § 13 Abs. 9 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

12 Vgl. § 13 Abs. 9 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

13 Hinsichtlich der elektronischen Kommunikation sind geringere Anforderungen an die Individualisierbarkeit der Teilnehmer als bei der schriftlichen Stimmabgabe nach § 13 Abs. 9 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) zu stellen, so dass Beschlussfassungen z.B. auch per E-Mail, Messenger-Diensten oder per Online- Chat-Konferenzen möglich sind.

Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

(7) Über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden angekündigt worden sind, darf verhandelt und beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht und den abwesenden Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist der Behandlung bzw. Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Im Falle des Widerspruchs gilt ein Beschluss zu diesem Gegenstand dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.

(8) Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen[14] zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

(9) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern die bzw. der Vorsitzende dies bestimmt.

(10) Die bzw. der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen aufheben oder verlegen. Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(11) Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der oder die Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.[15]

(12) Hat ein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat angezeigt, so ist unverzüglich über die Behandlung dieses Interessenkonfliktes zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist.

(13) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

(14) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats des Aufsichtsratsmitglieds, z.B. durch Amtsniederlegung, führen.

Datenschutzrechtliche Anforderungen und die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sind bei der Wahl des Kommunikationsmittels zu beachten.

14 Hierzu zählen neben Beteiligungsmanagern bzw. Vertretern des Gesellschafters insbesondere Angestellte der Gesellschaft, die über bestimmte Vorgänge oder Einzelheiten aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft berichten sollen oder durch die sich der Aufsichtsrat in sonstiger Weise eine Information zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt verspricht, insbesondere Vorstands oder Aufsichtsratsmitglieder herrschender oder abhängiger Gesellschaften, Gewerkschaftsmitglieder und Berater des Unternehmens.

15 Bei Gesellschaften, die den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen.

§ 8 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende unterzeichnet. Aus der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen[16] sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen; die Information der Mitglieder des Aufsichtsrates ist sicherzustellen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch digital mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.[17]

(2) Die Niederschrift über eine Sitzung gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Absendung der Niederschrift schriftlich, per Telefax oder in Textform widersprochen hat.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der bzw. von dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

(4) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse, das insbesondere durch den Unternehmensgegenstand und den Unternehmenszweck geprägt ist, verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Arbeit erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates legt die in seiner Person liegenden Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates erfährt, und zwar über die Beendigung als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des

16 Der wesentliche Gang der Verhandlungen erfasst auch die dem Beschluss zugrundeliegenden tragenden Erwägungen. Dies kann z.B. durch einen konkreten Verweis auf die einschlägige Passage der Sitzungsunterlagen erfolgen.

17 Vgl. § 13 Abs. 13 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

Aufsichtsrats zurückzugeben, soweit nicht durch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen ist.

(6) Die bzw. der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.

(7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrats und der Gesellschaft sollen grundsätzlich nicht für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats abgeschlossen werden.

(8) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann neben dem gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz zu bildenden Vermittlungsausschuss weitere Ausschüsse einsetzen (z.B. Prüfungsausschuss). Er kann aus seiner Mitte (weitere) fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen (Fachausschüsse). Richtet der Aufsichtsrat einen Ausschuss, welchem die Behandlung von Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung zugewiesen ist, ein, hat diesem Ausschuss zwingend die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates anzugehören.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch das Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt wurden. Sofern die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats zum Mitglied eines Ausschusses berufen wird, führt sie bzw. er in diesem den Vorsitz und hat ggf. das Zweitstimmrecht. Im Übrigen werden die Ausschussvorsitzenden vom Aufsichtsrat bestellt.

(4) Die bzw. der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.

(5) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen (einschließlich der Regelungen zu Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats) gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachstehend zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.

(6) Mit Blick auf die von ihnen gegenüber dem Aufsichtsratsplenum abzugebenden Beschlussempfehlungen[18] sind die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

(8) Der Aufsichtsrat kann für die von ihm eingerichteten Ausschüsse gesonderte Geschäftsordnungen erlassen. Die Regelungen solcher Geschäftsordnungen in ihrer jeweils

18 Einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats sollen grundsätzlich keine Aufgaben des Aufsichtsrats zur endgültigen Erledigung übertragen werden. Vielmehr bleiben Beschlüsse dem Plenum vorbehalten. Der Ausschuss kann dazu eine Beschlussempfehlung abgeben.

geltenden Fassung gehen den Regelungen dieser Geschäftsordnung im Fall von Widersprüchen vor.

***

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung[1]

Die Gesellschafterversammlung[2] der [<<Name der Gesellschaft ergänzen>>] GmbH (im Folgenden: „Gesellschaft“) hat am [<<Datum ergänzen>>] folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft erlassen:

§ 1 Aufgabenkreis und Rahmen der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung, der vom Gesellschafter [den Gesellschaftern] vorgegebenen Wirkungsziele sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Sie sind an den Unternehmenszweck und den Unternehmensgegenstand gebunden.

(2) Die Geschäftsführung richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex[3] in seiner jeweils geltenden Fassung aus. Die Geschäftsführung trägt im Rahmen des Unternehmenszwecks und des Unternehmensgegenstands für eine nachhaltige Unternehmensführung Sorge und strebt insbesondere die klimaneutrale Organisation der Verwaltungstätigkeit der Gesellschaft an.

(3) Die Geschäftsführung gewährleistet eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur in der Gesellschaft.

§ 2 Organisation der Geschäftsführung und Geschäftsverteilung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung [sind gleichberechtigt[4] und] tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

(2) Durch die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung wird die gemeinsame Verantwortung aller Geschäftsführer für die gesamte Geschäftsführung nicht berührt. Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegt insoweit eine allgemeine Aufsichtspflicht, der sie gewöhnlich dadurch genügen, dass sie sich gegenseitig laufend über wesentliche Tätigkeiten und Vorkommnisse in ihrem Bereich unterrichten und dass sie bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Bereich, die innerhalb der Geschäftsführung nicht behoben werden können, die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung [und/oder dem Aufsichtsrat] in Textform zur Kenntnis bringen.

---

1 Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

2 Die Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung kann dem Aufsichtsrat zugewiesen werden. Hier ist ein Gleichlauf mit § 6 Abs. 1 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) herzustellen-b

3 Soweit die Stadt Kassel ein entsprechendes Regelwerk verabschiedet hat, sind jene Regularien zu beachten (siehe dazu auch § 2 Abs. 5 Muster-Gesellschaftsvertrag, Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

4 Alternativregelungen: Benennung einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden / einer Sprecherin bzw. eines Sprechers der Geschäftsführung

(3) Es besteht grundsätzlich Gesamtvertretungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Wenn in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages Einzelvertretungsbefugnis besteht, hat das handelnde Mitglied der Geschäftsführung das 4-Augen-Prinzip dadurch zu wahren, dass es sich mit der für die geplante Geschäftsführungsmaßnahme fachlich zuständigen Leitung der nächsten Führungsebene zuvor abstimmt. [Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, soll die Gesellschafterversammlung [unverzüglich] mindestens ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung bestellen.][5]

(4) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan. Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan wird von der Gesamtgeschäftsführung erstellt und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung durch den Aufsichtsrat beschlossen; das gilt auch für Änderungen dieses Planes.

§ 3 Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsführung

(1) Die Gesellschafterversammlung kann unter Mitwirkung des Aufsichtsrats ein Mitglied der Geschäftsführung zur bzw. zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen und abberufen.[6]

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung obliegt die Federführung im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat.

(3) Ist von der Gesellschafterversammlung ein Mitglied der Geschäftsführung zur bzw. zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernannt worden, so hat diese bzw. dieser das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der für die Geschäftsführung festgelegten Abläufe und Maßgaben sowie auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Ziele und die Finanz- und Unternehmensplanungen hinzuwirken. Die gemeinschaftliche Verantwortung der Geschäftsführung nach § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

(4) Ist die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung verhindert, wird sie bzw. er von dem dienstältesten Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Haben mehrere Mitglieder der Geschäftsführung dasselbe Dienstalter, übernimmt die Vertretungsfunktion die bzw. der an Lebensjahren Ältere.

(5) Alle Presseveröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen der Gesellschaft gegenüber den Medien sind, sofern die bzw. der Vorsitzende solche Erklärungen nicht selbst abgibt, vorher mit ihr bzw. ihm abzustimmen.

§ 4 Information und Zuständigkeit der gesamten Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. [Die Unterrichtung erfolgt (täglich/wöchentlich/monatlich), soweit die Vorgänge nicht eine schnellere Unterrichtung erfordern.]

---

5 Diese Regelung entspricht § 5 Abs. 3 des Muster-Gesellschaftsvertrags (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3); nur in Ausnahmefällen soll dieser Zusatz nicht verwendet werden, da die Geschäftsführung grundsätzlich aus zwei Mitgliedern bestehen soll.

6 Abhängig von der Gesellschaft und der gesetzlichen Kompetenzzuordnung bzw. der gesellschaftsvertraglichen Ausgestaltung kann auch eine Zuständigkeit des Aufsichtsrats zu begründen sein.

(2) Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsführung sind von allen Mitgliedern der Geschäftsführung (Gesamtgeschäftsführung) im Rahmen einer Geschäftsführersitzung zu entscheiden.

(3) Die Gesamtgeschäftsführung entscheidet weiter in allen Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist, insbesondere über:[7]

a) die Aufstellung und Verabschiedung der Finanz- und Unternehmensplanung (bestehend aus […][8]);

b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;

c) die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;

d) die Berichte an den Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG sowie die sonstige Unterrichtung des Aufsichtsrats;

e) die Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, zu deren Vornahme die Geschäftsführung aufgrund Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf;

f) alle Angelegenheiten, die der Geschäftsführung durch ein Mitglied der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;

g) Vorschläge zu Änderungen dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans;

h) [<<ggfs. zu ergänzen>>]

§ 5 Einberufung und Leitung der Geschäftsführungssitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so beruft sie bzw. er die Gesamtgeschäftsführung ein und leitet die Sitzungen[9].

(2) Jedes Geschäftsführungsmitglied ist berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, über die es eine Beschlussfassung herbeizuführen wünscht.

(3) Die Einberufung erfolgt in Textform oder fernmündlich gegenüber sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung. In der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per Video oder Telefonkonferenz sowie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Einberufung soll nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

---

7 Wenn keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender/keine Sprecherin bzw. kein Sprecher bestellt werden soll, ist die Regelung wie folgt zu formulieren: „Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch das an Dienstjahren älteste Mitglied der Geschäftsführung“.

8 Die konkrete Formulierung von § 4 Abs. 3 lit. a) ist in Abgleich mit § 8 Abs.1 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) zu wählen. Die Angabe der Planungselemente (z.B. Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan, Personalplan/Übersicht über die Personalentwicklung) obliegt den Gesellschaftern.

9 Wenn keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender/keine Sprecherin bzw. kein Sprecher bestellt werden soll, ist die Regelung wie folgt zu formulieren: „Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch das an Dienstjahren älteste Mitglied der Geschäftsführung.“

(4) Die bzw. der Vorsitzende [die Sprecherin bzw. der Sprecher] kann bestimmen, wer außer den Mitgliedern der Geschäftsführung an den Sitzungen teilnimmt oder die Teilnahme auf die Mitglieder der Geschäftsführung zu beschränken.[10]

(5) Die Gesamtgeschäftsführung ist beschlussfähig, wenn [sämtliche/mindestens die Mehrheit der] Mitglieder der Geschäftsführung an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 6 Beschlussfassung und Protokoll

(1) Die Gesamtgeschäftsführung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in gemeinschaftlichen Sitzungen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung ausschließlich per Video- und /oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Vorsitzenden im Umlaufverfahren Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation[11] übermittelte Stimmabgabe gefasst werden. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kombiniert werden. Auch hiergegen ist ein Widerspruchsrecht ausgeschlossen.

(2) Soweit nicht durch Gesetz, in dem Gesellschaftsvertrag oder nachfolgend in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, entscheiden die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.[12] Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. [Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsführung doppelt.][13] Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.[14]

(3) Die Entscheidungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. [Ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, bestimmt diese bzw. dieser eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer; ansonsten erfolgt dies durch das an Dienstjahren, hilfsweise Lebensjahren älteste Mitglied der Geschäftsführung.][15]

§ 7 Compliance und Risikomanagement

(1) Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Die Geschäftsführung sorgt für angemessene, an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-

10 Soweit eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender nicht vorgesehen sind, kann die Regelung gestrichen werden. Alternativ kann die Kompetenz ausdrücklich auf die Gesamtgeschäftsführung übergeleitet werden.

11 Hinsichtlich der elektronischen Kommunikation sind Beschlussfassungen per E-Mail, per SMS oder per OnlineChat-Konferenzen möglich. Datenschutzrechtliche Anforderungen und die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sind bei der Wahl des Kommunikationsmittels zu beachten.

12 Nur erforderlich, wenn in dem Gesellschaftsvertrag mehr als zwei Geschäftsführer vorgesehen sind.

13 Nur aufnehmen, wenn eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt ist. Achtung: Bei paritätisch mitbestimmter GmbH kein Stichentscheidsrecht, wenn die Geschäftsführung nur aus zwei Mitgliedern besteht.

14 Wenn die Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat erlassen wird oder entsprechende Zustimmungsvorbehalte bestehen, kann auch eine Vorlage an den Aufsichtsrat in Betracht kommen.

15 Wenn keine Sprecherin bzw. kein Sprecher bestellt werden soll, sollte eine entsprechende Festlegung für die Geschäftsführersitzung erfolgen (z.B. entsprechend dem 2. HS).

System). Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention. und zum Hinweisgeberschutz nach Hinweisgeberschutzgesetz [Die Geschäftsführung richtet eine für Compliance zuständige Stelle ein. Die für Compliance zuständige Stelle ist unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt.][16]

(2) Die Geschäftsführung führt regelmäßig eine Prüfung der Risikosituation und der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen durch.

(3) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling [und implementiert ein internes Kontrollsystem][17].

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Geschäftsführung bereitet für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor. Die Beschlussvorlagen sollen alle erforderlichen entscheidungsermöglichenden Informationen enthalten. Die Geschäftsführung leitet dem Aufsichtsrat die für die Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. es Ausschusses erforderlichen Unterlagen, Berichte und Informationen frühzeitig, spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Sitzung zu.[18] In Eilfällen sind die erforderlichen Unterlagen, Berichte und Informationen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der zuständige Ausschuss nicht eine andere Frist bestimmt.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen dann an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss dies verlangt, oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.[19]

(4) Die Geschäftsführung entwickelt auf Grundlage von Unternehmensgegenstand, Unternehmenszweck und den von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Wirkungszielen die strategische Ausrichtung des Unternehmens. Die Geschäftsführung bindet den Aufsichtsrat fortlaufend in die Entwicklung ein; der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung hierbei. Die Geschäftsführung erörtert zudem in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung mit dem Aufsichtsrat.

(5) Die Geschäftsführung berät fortlaufend mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats über die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance der Gesellschaft.

(6) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat veröffentlichen jährlich einen Corporate Governance Bericht. In dem Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung zur

16 Nach Größe und Risikolage der Gesellschaft ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine gesonderte Stelle für Compliance in der Gesellschaft eingerichtet werden soll. Sofern eine solche Stelle eingerichtet wird, soll diese unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein.

17 Die Implementierung eines internen Kontrollsystems ist abhängig von der Größe des Unternehmens und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Regelung ist nur aufzunehmen, soweit ein vollständiges internes Kontrollsystem eingerichtet wird. Ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist immer einzurichten, um den Anforderungen an den Jahresabschluss, den Lagebericht und der Abschlussprüfung gerecht zu werden.

18 Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen, d.h. dass es sich um eine gute Praxis von Geschäftsleitern handeln muss, die der effizienten Überwachung durch den Aufsichtsrat dient. Die Berichte sind klar zu gliedern und haben übersichtlich, vollständig sowie sachlich zutreffend zu sein.

19 Siehe dazu auch § 7 Abs. 9 Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4)

Anwendung des Public Corporate Governance Kodex im Sinne des § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages auch Aussagen

i. zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten der Gesellschaft,

ii. zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat,

iii. zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form sowie

iv. zu der Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt.[20]

Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Die Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe von § 24 des Gesellschaftsvertrages auf der Internetseite der Gesellschaft und im Bundesanzeiger.

§ 9 Wirtschafts- und mittelfristige Finanzplanung

(1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung die Wirtschaftsplanung für die Gesellschaft bis spätestens […] Monate vor Beginn des Geschäftsjahres zur Zustimmung vorzulegen:[21]

a) Jahresplanung: Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan und Finanzplan etc.) sowie eine Übersicht über die Personalentwicklung für das kommende Geschäftsjahr (mit monatlicher Aufgliederung);

b) Mittelfristplanung: Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau für das Planjahr und mindestens [zwei[22]] darauffolgende Geschäftsjahre;

c) Strategieplanung (Programm zur Umsetzung der Unternehmensziele) für die auf das kommende Geschäftsjahr folgenden vier Geschäftsjahre.

(2) Die in § 9 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung genannte Wirtschaftsplanung wird in einer gemeinsamen Sitzung der Geschäftsführung mit dem Aufsichtsrat besprochen und mit einem Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

---

20 Die Offenlegung betrifft in Bezug auf die Geschäftsführung beispielsweise Fixvergütung (Grundvergütung), Nebenleistungen, variable Vergütung, Zulagen, Altersvorsorge und Mandatsvergütungen und in Bezug auf den Aufsichtsrat Jahresfestvergütung und Sitzungsgelder, vgl. § 14 des Musters-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

21 Die Regelung enthält einen exemplarischen Vorschlag für die Unternehmensplanung. Die konkrete Formulierung und damit die Angaben der Planungselemente sind mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag (vgl. § 8 Abs. 1 lit. a) des Muster-Gesellschaftsvertrags (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) sowie § 4 Abs. 3 dieser Muster- Geschäftsordnung abzustimmen und obliegt den Gesellschaftern.

22 Konsistenz mit Bemessungszeitraum in Zielvereinbarung für GF sicherzustellen.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Wirtschaftsplanung voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Abweichungen in einem Nachtrag zur Wirtschaftsplanung dem Aufsichtsrat zwecks Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmungspflicht gilt bei Abweichungen von mehr als 10 % vom Planergebnis. Dies gilt auch für Abweichungen auf Ebene von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist.

(5) Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen[23] umfasst die Wirtschaftsplanung auch diese Unternehmen.

§ 10 Unterrichtung des Aufsichtsrates [und der Gesellschafter]

(1) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements, der Risikofrüherkennung und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds (Regelberichterstattung). Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung entsprechen § 90 AktG. Die Regelberichterstattung hat in Textform zu erfolgen.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem unverzüglich bei wichtigen Anlässen zu berichten. Wichtiger Anlass ist auch ein der Geschäftsführung bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage der Gesellschaft selbst haben kann.

(3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zur Planung vorzulegen und größere Abweichungen zu erläutern.

(4) Die Berichte gemäß § 10 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung sind zugleich in Textform dem (an die) Gesellschafter zu übermitteln.[24]

§ 11 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates[25]:

---

23 Verbundene Unternehmen sind Konzernunternehmen im Sinne von Fußnote 20 zu § 9 des Muster Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3).

24 Formulierung muss in Übereinstimmung mit den Festlegungen in § 7 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) gewählt werden.

25 Soweit weitere Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung vorgesehen werden sollen, ist die Klausel entsprechend zu ergänzen. Ebenso ist die Verankerung der Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung auszutarieren. So bietet es sich an, im Voraus erteilte Zustimmungen für bestimmte Geschäfte von Aufsichtsrat und ggf. Gesellschafterversammlung hier in eigenen Absätzen zu konkretisieren (siehe Fußnote 12 zu § 6 Abs. 2 im Muster-Gesellschaftsvertrag (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3) sowie § 3 Abs. 2 in der Muster-Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 4).

a) [Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung[26],

b) der Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als […] EUR im Einzelfall,

c) die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,

d) Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,

e) die Einstellung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern mit einer Vergütung von monatlich mehr als […] EUR,

f) die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als […] EUR im Einzelfall[27]]

(2) Die Wertgrenzen/Zeitdauer für die in § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte und Maßnahmen werden wie folgt festgesetzt: […][28]

(3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss jederzeit weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 12 Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Konzernunternehmen

(1) Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Konzernunternehmen richtet sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrages.

(2) Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können bei Zustimmungsvorbehalten nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages regeln, dass diese für alle oder einzelne Konzernunternehmen gelten sollen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Zustimmungsvorbehalte nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages [für Konzernunternehmen ohne Aufsichtsrat][29] [für alle Konzernunternehmen][30] [nur für die Gesellschaft […]][31].

(3) Die Geschäftsführung soll sicherstellen, dass die Einhaltung der Zustimmungsvorbehalte nach § 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bei sämtlichen Geschäften oder Maßnahmen auf Ebene des Konzernunternehmens bzw., soweit mehr als ein Konzernunternehmen besteht,

---

26 Weitere Konkretisierung ist erforderlich.

27 Die in der eckigen Klammer genannten Geschäfte und Maßnahmen sind lediglich als Beispiele für eine erweiterte Zuständigkeit des Aufsichtsrats zu verstehen.

28 Die im Gesellschaftsvertrag aufgenommenen Zustimmungsvorbehalten, die einer festzulegenden Wertgrenze bedürfen (vgl. § 8 Abs. 1 des Muster-Gesellschaftsvertrags (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel, Anlage 3), sind hier aufzuführen und für die einzelnen Geschäfte und Maßnahmen ist dann eine Wertgrenze festzulegen.

29 Bei Konzernunternehmen ohne Aufsichtsrat ist die Gesellschafterversammlung das Kontrollorgan des Konzernunternehmens. In diesem Fall sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Zustimmungsvorbehalte dem Aufsichtsrat (oder ggf. der Gesellschafterversammlung) der Muttergesellschaft zugewiesen werden.

30 Variante für eine zentrale Konzernsteuerung: Durch die Erstreckung der Zustimmungsvorbehalte auf sämtliche Konzernunternehmen wird eine zentralere Steuerung der Konzernunternehmen ermöglicht. Rechtliche Grenzen der Durchsetzbarkeit sind zu beachten (vgl. § 12 Abs. 3 dieser Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).

31 Variante für eine dezentrale Konzernsteuerung: Gelten die Zustimmungsvorbehalte nicht grundsätzlich für Konzernunternehmen, muss eine entsprechende Einbindung im Einzelfall nach Satz 1 bestimmt werden.

der Konzernunternehmen[32] beachtet wird, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere soll die Geschäftsführung sicherstellen, dass die Gesellschaftsverträge der Konzernunternehmen entsprechend ausgestaltet sind und/oder entsprechende Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung erlassen werden.[33]

(4) Die Geschäftsführung hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Information des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft im Hinblick auf die Geschäfte des Konzernunternehmens gewährleistet ist.

§ 13 Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

(1) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen [per Brief und zusätzlich per E-Mail/ausschließlich per E-Mail] ein. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon soll die ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.[34]

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erfolgt.

(4) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

§ 14 Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Urlaub von mehr als fünf Tagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen in das Ausland bedürfen einer vorherigen Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(3) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der bzw. dem

(4) Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich eine Vertretung nicht aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan ergibt, ist die Gesamtgeschäftsführung für das Ressort des nicht

32 Die rechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung entsprechender konzernweiter Zustimmungsvorbehalte ist abhängig von der Rechtsform und der Ausgestaltung der Tochtergesellschaft. Insbesondere bei einer Aktiengesellschaft als Tochtergesellschaften sind die Einflussnahmemöglichkeiten begrenzt.

33 Gegebenenfalls kommt auch der Abschluss eines Beherrschungsvertrags als Mittel der Einflussnahme in Betracht.

34 Vgl. § 15 Abs. 3 Muster-Gesellschaftsvertrag (Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel. Anlage 3): „Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.“

nur vorübergehend gehinderten Mitglieds der Geschäftsführung zuständig, bis das Ressort einen oder mehreren Mitgliedern zugeordnet ist.

§ 15 Interessenkonflikte, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeiten, Altersgrenze

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensgegenstand und dem Unternehmenszweck und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte[35] unverzüglich der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt vorliegt und dass der Interessenkonflikt der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat offengelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

***

35 Bestimmte unternehmensspezifische Konstellationen können aufgenommen werden. Sofern die Stadt Kassel einen PCGK verabschiedet, sind entsprechende Regularien zu beachten.

Gewinn und Verlust	Plan JJJJ EUR	Ist Quartal X EUR	Prognosse JJJJ EUR	Abweichung Plan/Prognosse JJJJ EUR
Umsatzerlöse	0	0	0	0
dar.: Beispiel 1				0
dar.: Beispiel 1				0
Erlösschmälerungen				0
Bestandsveränderungen				0
Andere aktivierte Eigenleistungen				0
Erträge aus Zuwendungen	0	0	0	0
dar.: Auflösung aus Sonderposten				0
dar.: Auflösung aus Ertragszuschüssen				0
dar.:				0
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0
dar.: Unentgeltliche Wertabgaben				0
dar.: ...				0
Gesamtleistung	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme
Materialaufwand	0	0	0	0
dar.: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				0
dar.: Aufwendungen für bezogene Leistungen				0
dar.: ...				0
Rohergebnis	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme
Personalaufwand	0	0	0	0
dar.: Löhne und Gehälter				0
dar.: soziale Abgaben				0
dar.: ...				0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0
dar.: Mieten				0
dar.: Leasing				0
dar.: ...				0
EBITDA	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme
Abschreibungen	0			0
dar.: auf immaterielle Vermögensgegenstände des AV				0
dar.: auf Sachanlagen				0
dar.: ...				0
EBIT	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
dar.: aus verbundenen Unternehmen				0
dar.: aus assoziierten Unternehmen				0
Erträge aus Gewinnabführung	0	0	0	0
dar.: ...				0
dar.:				0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0
dar.: ...				0
dar.:				0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanz-AV				0

dar.: aus verbundenen Unternehmen				0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
dar.: aus verbundenen Unternehmen				0
dar.: ...				0
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des UV				0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
dar.: an verbundenen Unternehmen				0
dar.: Beteiligungsentgelt				0
dar.: Zinsen aus Gesellschafterdarlehen				0
dar.: ...				0
EBT	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme
Steuern vom Einkommen und Ertrag				0
Ergebnis nach Steuern	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme
Sonstige Steuern				0
Erträge aus Verlustübernahme	0	0	0	0
dar.: ...				0
dar.:				0
Aufwendungen aus Gewinnabführung	0	0	0	0
dar.: ...				0
dar.:				0
Jahresergebnis	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme	Bereichssumme
Entnahmen aus Rücklagen				0
Zuführungen in die Rücklagen				0
Gutschrift / Belastung auf Kapitalkonten				0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag VJ				0
Vorabausschüttung				0
Sonstige Ergebniserhöhungen / -minderungen				0
Bilanzergebnis				0

Muster Liquiditätsstatus

Name der Beteiligung:

Voraussichtliche Einnahmen*	Beträge in €
Umsatzerlöse	0,00
Sonstige betriebliche Erträge (u.a. Gesellschafterzuschüsse / Finanzierungsbeiträge)	0,00
Außerordentliche Einnahmen (z.B. einmalige Zuschüsse, Transferleistungen wie Kurzarbeitergeld etc.)	0,00
Voraussichtliche Ausgaben*#	**Beträge in €**
Materialaufwand	0,00
Personalaufwand	0,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00
Saldo zahlungswirksamer Vorgänge Q XXX	**0,00**

Liquiditätsituation	Beträge in €
Liquiditätsbestand zum tt.mm.jjjj	0,00
Saldo zahlungswirksamer Vorgänge tt.mm.jjjj	0,00
Zum tt.mm.jjjj voraussichtlich vorhandene Liquidität	**0,00**

Gesellschafterzuschüsse / Finanzierungsbeiträge	Beträge in €
Geplante Gesellschafterzuschüsse / Finanzierungsbeiträge für das Geschäftsjahr jjjj	0,00
Bereits abgerufene Mittel	0,00
Zum tt.mm.jjjj verbleibende abrufbare Mittel	**0,00**

* Hier sind lediglich Positionen aufzuführen, die unmittelbar zahlungswirksam werden.
# Aufwandspositionen sind mit Minusvorzeichen einzugeben

Liquiditätsplan

Gesellschaft XYZ

Angaben in €	JJJJ-1	JJJJ												JJJJ+1
	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan
Bank - Bestand Monatsanfang														
Geldeingang (brutto), Summe														
Forderungen aus L&L														
Einnahmen xyz														
Zuwendungen Stadt Kassel														
Zuwendungen xyz														
Zuschüsse xyz														
sonstige Einzahlungen														
Geldausgang (brutto) Summe														
Löhne														
Löhne Aushilfen														
Lohnsonderzahlungen														
Lohnsteuer														
Krankenkassen/BAV/VWL														
Künstlersozialkasse														
Berufsgenossenschaft														
Reisekosten / Spesen														
Kreditkarten														
Grundstücksabgaben														
Mieten														
Zinsen / Kontoführung														
Strom / Heizung / Wasser														
Reinigung / Raumkosten														
Telefon / Internet / Porto														
externe Honorare (Fremdleistung)														
Wartung / Instandhaltung														
Wartung EDV														
Sachaufwand xyz														
Sachaufwand Marketing														
Sachaufwand Betriebsrat														
Fortbildungskosten														
Rechts- und Beratungskosten														
Sach/Nebenkosten														
Investitionen														
Über-/Unterdeckung / Monat	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel
Anlage 6 – Muster für das Berichtswesen

			Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24
1.		Umsatzerlöse	100.000	80.000	100.000	140.000	80.000	100.000	80.000	80.000	140.000	160.000	180.000	360.000
	1.1													
	1.2													
2.		Sonstige betriebliche Erträge	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		Summe Erträge	101.000	81.000	101.000	141.000	81.000	101.000	81.000	81.000	141.000	161.000	181.000	361.000
3.		Aufwendungen												
	~~3.1~~	~~Abschreibungen~~												
	3.2	Personalkosten	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	3.3	Raumkosten	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	3.4	Betriebl. Steuern	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	3.5													
	3.6													
	3.7	Reparatur/Instandhaltung	20.000			60.000		500.000			120.000	400.000		
	3.8		25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	~~3.9~~	~~Forderungsverluste~~												
		Aufwendungen	56.000	36.000	36.000	96.000	36.000	536.000	36.000	36.000	156.000	436.000	36.000	36.000
4.		Betriebsergebnis	45.000	45.000	65.000	45.000	45.000	- 435.000	45.000	45.000	- 15.000	- 275.000	145.000	325.000
5.		Finanzergebnis						- 200.000						
6.		Korrekturposten	1.000					12.000						
7.		Ergebnis zahlungswirksamer Positi	46.000	45.000	65.000	45.000	45.000	- 623.000	45.000	45.000	- 15.000	- 275.000	145.000	325.000
8.		Sonstige zahlungswirksame Veränderungen												
	8.1	Investitionen				- 20.000								
	8.2	Veränderung Ford. Verb.												
	8.3	Aufnahme Darlehn												
	8.4	Tilgung Darlehn	- 1.000											
	8.5	Ausschüttung Gesellschafter						- 600.000						
		Summe zahlungswirksame Verände	- 1.000	-	-	- 20.000	-	- 600.000	-	-	-	-	-	-
9.		Veränderung Finanzmittel	45.000	45.000	65.000	25.000	45.000	- 1.223.000	45.000	45.000	- 15.000	- 275.000	145.000	325.000
		Kontostand Vorperiode	1.000.000	1.045.000	1.090.000	1.000.001	1.025.001	1.070.001	1.000.002	1.045.002	1.090.002	1.000.003	725.003	870.003
10.		Kontostand Neu	1.045.000	1.090.000	1.155.000	1.025.001	1.070.001	- 152.999	1.045.002	1.090.002	1.075.002	725.003	870.003	1.195.003
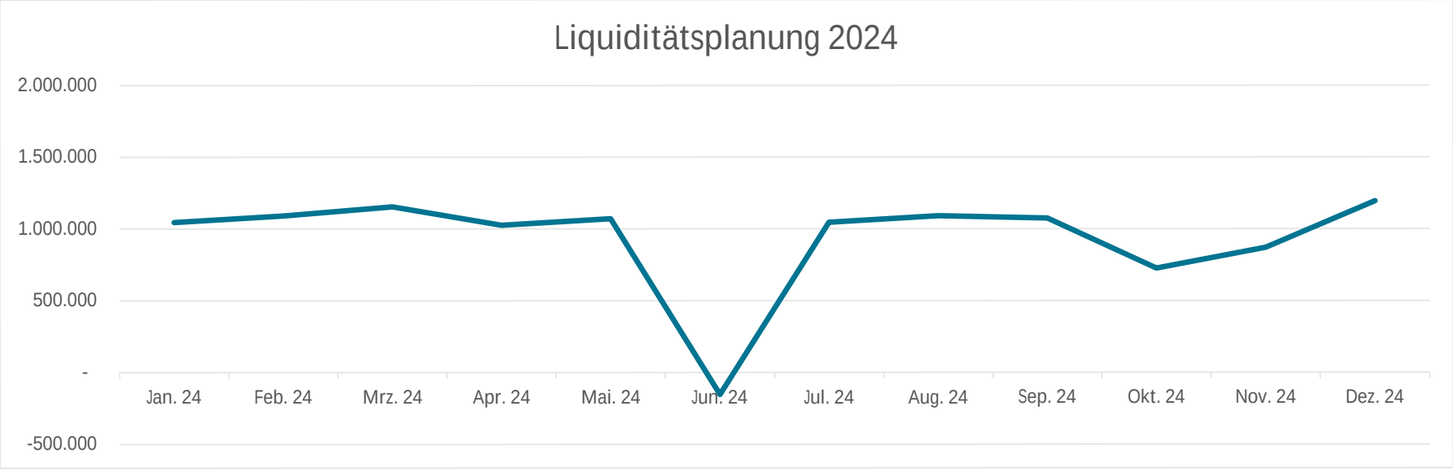
	Jan. 24	Feb. 24	Mrz. 24	Apr. 24	Mai. 24	Jun. 24	Jul. 24	Aug. 24	Sep. 24	Okt. 24	Nov. 24	Dez. 24
Veränderung	45.000	45.000	65.000	25.000	45.000	- 1.223.000	45.000	45.000	- 15.000	- 275.000	145.000	325.000
Kontostand	1.045.000	1.090.000	1.155.000	1.025.001	1.070.001	- 152.999	1.045.002	1.090.002	1.075.002	725.003	870.003	1.195.003